

Mitgliedschaft des Landkreises Cloppenburg in Gesellschaften, Körperschaften, Verbänden und Vereinen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Amt
1	Agrar- und Ernährungsforum Oldenburger Münsterland	WI
2	Agrotech Valley Forum e.V.	WI
3	Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ)	51
4	Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen Niedersachsen/Bremen e.V.	61
5	Bezirksverband Oldenburg	10
6	Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen (BAG-LEADER)	WI
7	Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. (vhw)	10
8	Caritas Verein Altenoythe	50
9	c-Port Hafenbesitz GmbH	10
10	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.	50
11	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)	51
12	Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik	WI
13	Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)	70
14	Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband	10
15	Fachverband der Kämmerer in Niedersachsen e.V.	10
16	Förder- und Freundeskreis psychisch Kranker im Landkreis Cloppenburg e.V.	53
17	Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV)	10
18	Gemeinsame Einrichtung gemäß § 44 b SGB II (Jobcenter)	50
19	Gemeinschaft DAS OLDENBURGER LAND	WI
20	Großleitstelle Oldenburger Land	32
21	Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e.V.	70
22	GVV Kommunalversicherung VVaG	40
23	Heimatbund für das Oldenburger Münsterland e.V.	40
24	Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen e.V.	40
25	Innovationsnetzwerk Niedersachsen	WI
26	Institut für Kulturanthropologie des Oldenburger Münsterland e.V.	40
27	Interessengemeinschaft „Deutsche Fehnroute e.V.“	WI
28	Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)	10
29	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)	10
30	Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen e.V. (KAV)	10
31	Kommunaler Schadenausgleich Hannover (KSA)	40
32	Landessparkasse zu Oldenburg (LzO)	10
33	Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V.	61/WI
34	Monumentendienst	61

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Amt
35	Musikschule des Landkreises Cloppenburg e.V.	40
36	Netzwerk der Wirtschaftsförderer Niedersachsen e.V.	WI
37	Niedersächsische Krebsgesellschaft e.V.	53
38	Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)	61
39	Niedersächsischer Landkreistag e.V. (NLT)	10
40	Niedersächsisches Kommunalforum e.V.	10
41	Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V.	10
42	Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und Heimatkunde e.V. (OLV)	40
43	Oldenburgische Landesbrandkasse	40
44	Oldenburgische Landschaft	40
45	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	10
46	Oldenburgisch-Ostfriesischer Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen	39
47	Oldenburgisches Jugenderholungswerk e.V.	40
48	Paul Dierkes Stiftung	10
49	Rat der Gemeinde und Regionen Europas (RGRE)	10
50	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e.V.	70
51	Sparkassenzweckverband Oldenburg	10
52	Städtering Zwolle-Emsland	61
53	Stiftung Moor- und Fehnmuseum Elisabethfehn	10
54	Stiftung Museumsdorf Cloppenburg – Niedersächsisches Freilichtmuseum	40/10
55	Universitätsgesellschaft Oldenburg e.V.	40
56	Universitätsgesellschaft Vechta e.V.	40
57	Verbund familienfreundlicher Unternehmen e.V.	WI
58	Verbund Oldenburger Münsterland e.V.	WI
59	Verein zur Revitalisierung der Haseauen e.V.	70
60	Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg (Versorgungskasse Oldenburg)	10
61	Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.	10
62	Volkshochschule für den Landkreis Cloppenburg e.V.	40
63	Wachstumsregion Hansalinie e.V.	WI
64	Wasserverbandstag e.V.	70
65	Wohnungsbaugesellschaft für den Landkreis Cloppenburg mbH	10
66	Zweckverband ecopark	10/WI
67	Zweckverband Ems-Dollart Region	WI
68	Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre (ETT)	10/WI
69	Zweckverband Interkommunaler Industriepark Küstenkanal (IIK)	10/WI
70	Zweckverband Ökologische Station Raddetäler	70

Agrar- und Ernährungsforum Oldenburger Münsterland

Allgemeines

Das Oldenburger Münsterland hat in herausragender Weise alle Veredelungsstufen der Agrar- und Ernährungswirtschaft einschließlich der Wissenschaft auf hohem Niveau in einem Wirtschaftsraum vereint. Dies hat zu einer besonderen Stärkung der Region geführt. Es gilt, diesen einzigartigen Wirtschaftsraum zu fördern zum Wohle der hier tätigen Unternehmen und der Menschen, die hier leben und arbeiten.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Oldenburger Münsterland und betrachtet es als seine besondere Aufgabe, das Verständnis für die wirtschaftlichen Belange des Oldenburger Münsterlandes innerhalb und außerhalb seiner Grenzen zu fördern und bei der Entwicklung des Wirtschaftsraumes Oldenburger Münsterland mitzuwirken.

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der **Vorstand** besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und bis zu acht weiteren Mitgliedern. Er wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
WI	Mitgliedsbeitrag		3.000,00 Euro

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	03.02.2006
---	------------

Agrotech Valley Forum e.V.

Allgemeines

Das „Agrotech Valley Forum“ ist ein regionales Netzwerk von wissenschaftlich arbeitenden Institutionen, Bildungseinrichtungen, Gebietskörperschaften und Unternehmen im Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft mit dem Schwerpunkt Agrarsystemtechnik und deren effiziente Integration in zukünftige Wertschöpfungsketten der Lebensmittelproduktion auf Basis digitaler Technologien. Hierzu fördert der Verein insbesondere die fachliche Zusammenarbeit und die Forschung im Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Lenkungskreis.

Der **Vorstand** besteht aus der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Osnabrück, 3 Vertreter/innen von Mitgliedsunternehmen aus dem Agribusiness und einem Vertreter einer vereinsangehörigen öffentlichen Osnabrücker Hochschule. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der **Lenkungskreis** setzt sich aus dem Vorstand und mind. 18 weiteren Personen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zusammen. Jedes ordentliche Mitglied kann auch mehrerer Personen zur Wahl stellen. Die weiteren Personen des Lenkungskreises werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Lenkungskreis berät Vorstand und Mitgliederversammlung und kann themenbezogene Arbeitskreise bilden.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
WI	Mitgliedsbeitrag	1.57100.100	750,00 Euro

Stand der letzten vorliegenden Sitzung:	17.07.2019
---	------------

Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ)

Allgemeines

Die AGJÄ ist eine Vereinigung von örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe in Niedersachsen und Bremen, die aus der 1925 gegründeten Arbeitsgemeinschaft der Amtsvormünder der ehemaligen Provinz Hannover und der ehemaligen Länder Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold hervorgegangen ist.

Sie hat die Aufgabe, einen fachlichen Erfahrungsaustausch zwischen allen Jugendämtern sicherzustellen, Probleme der Praxis aufzugreifen und Lösungen zuzuführen. Sie will auch durch Anregungen und durch Veranstaltungen die Jugendhilfe in ihrer Entwicklung unterstützen und fördern; sie kann auch Regelungsvorschläge erarbeiten.

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der **Vorstand** besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellv. Vorsitzenden, je zwei Sprecherinnen/Sprechern der Bezirke, zwei Vertreterinnen/Vertretern der Jugendämter Bremen und Bremerhaven, den Referatsleiterinnen/Referatsleitern, einer Vertreterin/einem Vertreter des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie und des Landesjugendamtes Bremen, je einer Vertreterin/einem Vertreter der obersten Landesjugendbehörde Niedersachsen und Bremen und als ständigen Gästen den Vertreterinnen/Vertretern der kommunalen Spitzenverbände. Er wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 51	Mitgliedsbeitrag	P1.363500-442900	179,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	10.09.2015
---	------------

Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/Bremen e.V.

Allgemeines

Zweck des Vereins ist die Förderung von Umweltschutz und Erziehung und zwar durch systematische Förderung der Nahmobilität und hier schwerpunktmäßig des Radverkehrs, um insbesondere den Verkehrsanteil des Radverkehrs zu erhöhen und die Verkehrssicherheit der Radfahrenden zu verbessern.

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

In die **Mitgliederversammlung** entsenden die Mitglieder ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter.

Der **Vorstand** besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertretung sowie weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
61	Mitgliedsbeitrag	1.542000	3.000,00 Euro

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	27.08.2018
---	------------

Bezirksverband Oldenburg

Allgemeines

Der Bezirksverband Oldenburg ist als Kommunalverband (Zweckverband) des damaligen Landes Oldenburg entstanden. Zusammen mit den Stiftungen in seinem Hause sieht er seinen Aufgabenschwerpunkt in der Hilfe für Menschen mit Behinderung, in der Hilfe für pflegebedürftige Menschen, in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Nichtsesshaftenhilfe. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.

Verbandsmitglieder sind die Stadt Delmenhorst, die Stadt Oldenburg, die Stadt Wilhelmshaven und die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch.

Organe sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsgeschäftsführung.

Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter in die **Verbandsversammlung**, davon ist eine Person die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm vorgeschlagene/n Beschäftigte/n. Für jede entsandte Person wird eine Ersatzperson benannt.

Der **Verbandsausschuss** besteht aus neun Personen, die aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden.

Finanzen

Der Verband erhebt für den Fall, dass die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage. Die Erhebung der Verbandsumlage wird wie folgt geregelt:

1. Für alle Verbandsglieder wird ein Sockelbetrag in Höhe von 2,75 % des Umlagebedarfes festgesetzt.
2. Die verbleibenden 75,25 % des Umlagebedarfes werden gemäß der Inanspruchnahme der die Umlage verursachenden Einrichtungen von den Verbandsgliedern erhoben.

Die Kostenerstattung für die zentrale Pflegesatzstelle für den Bereich des Sozialamtes ist beim Produkt P1.311900 im Budget des Amtes 50 veranschlagt. Die Kostenerstattung für die Prüfung von Pflegesätzen in Jugendhilfeeinrichtungen ist beim Produkt P1.363900 im Budget des Amtes 51 veranschlagt.

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	09.03.2021
---	------------

Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen (BAG-LEADER)

Allgemeines

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der LEADER-Region Soesteneriederung hat beschlossen der Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER Aktionsgruppen in Deutschland e. V. (BAG LAG e. V.) beizutreten. Die BAG LAG vertritt die Interessen der deutschen LEADER-Gruppen in den Gremien der Länder, des Bundes und der Europäischen Union und setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der Förderbedingungen rund um LEADER ein. Die BAG LAG ist Mitglied der ELARD, der Europäischen LEADER-Vereinigung für ländliche Entwicklung. Diese gemeinnützige Vereinigung setzt sich für die Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten und für den Erhalt ihrer Bevölkerung ein. Da nur Personen oder Gruppen mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit Mitglieder der BAG LAG werden können, hat die LAG den Landkreis Cloppenburg gebeten, Mitglied zu werden.

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Länderrat und die Rechnungsprüfer. Die Vertretung in der Mitgliederversammlung wird vom Regionalmanagement wahrgenommen, das die Aktionsgruppe in Abstimmung mit der LAG Soesteneriederung betreut.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
WI	Mitgliedsbeitrag		300,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Sitzung:	20.05.2019
---	------------

Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. (vhw)

Allgemeines

Der vhw wurde bereits 1946 gegründet. Der Landkreis Cloppenburg hat seine Mitgliedschaft 2001 erklärt, weil vom vhw ein intensives und praxisbezogenes Weiterbildungsprogramm auf wichtigen Feldern des Städte- und Wohnungsbaus angeboten wird. Da das Interesse an der Teilnahme an Seminarveranstaltungen des vhw aufgrund der positiven Erfahrungen zugenommen hat, rechnet sich die Mitgliedschaft für den Landkreis. Mitglieder profitieren von einer ermäßigten Teilnehmergebühr und einer bevorzugten Berücksichtigung bei der Seminarteilnahme.

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, das Kuratorium, der Verbandsrat und der Vorstand.

Das **Kuratorium** soll aus höchstens 60 Mitgliedern bestehen. Bei der Wahl der Mitglieder des Kuratoriums soll der Mitgliederstruktur sowie der regionalen Gliederung des Verbandes Rechnung getragen werden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verbandsrat in Grundsatzfragen der Verbandspolitik zu beraten und die Arbeit der Arbeitsgruppen zu begleiten. Es unterbreitet Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates und der ständigen Arbeitsgruppen.

Der **Verbandsrat** besteht aus der oder der/dem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zehn weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verbandsrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Dem Verbandsrat obliegen die Beratung und Aufsicht des Vorstandes.

Der **Vorstand** besteht aus bis zu drei hauptamtlich beschäftigten Personen. Dieser wird auf Vorschlag des Verbandsrates von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 10	Mitgliedsbeitrag	P1.111100.100-442900	260,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	30.09.2009
---	------------

Caritas-Verein Altenoythe e.V.

Allgemeines

Der "Caritas-Verein Altenoythe e.V." hat seinen Sitz in Altenoythe. Er ist dem Landes-Caritasverband Oldenburg e.V. mit Sitz in Vechta angeschlossen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen und der Jugend- und Altenhilfe durch Bereitstellung und Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die eine gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen aller Altersstufen bewirken. Die Hilfen richten sich insbesondere an Menschen mit geistiger, psychischer, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung, einschließlich deren unterstützungsbedürftige Angehörige. Zweck ist auch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichten und Betreiben von

- Wohnheimen und Wohngruppen für behinderte Menschen einschließlich der Betreuung selbständig wohnender behinderter Menschen,
- Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich weiterer Maßnahmen zur Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben sowie der beruflichen Qualifizierung und Rehabilitation,
- Fördergruppen, -einrichtungen und -maßnahmen für behinderte Menschen,
- Freizeitmaßnahmen für behinderte Menschen,
- Familienentlastenden Diensten,
- Tagesbildungsstätten und Förderschulen für behinderte Kinder und Jugendliche,
- Kindergärten für behinderte und nicht behinderte Kinder einschließlich Sprachheilkindergärten,
- Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung,
- Einrichtungen und Maßnahmen zur Jugend- und Altenhilfe sowie zur vorbeugenden Gesundheitshilfe,
- Maßnahmen zur selbstlosen Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Landkreis Cloppenburg hat, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Einzugsgebiet des Caritas-Vereins Altenoythe hat oder die Angehörige/Angehöriger einer vom Verein betreuten Person ist, ausgenommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat, der Vorstand und die besonderen Vertreterinnen/Vertreter.

Zur **Mitgliederversammlung** zählen die originären Mitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates des Caritas-Vereins, die aufgrund dieser Funktion zu Mitgliedern des Vereins werden.

Der **Verwaltungsrat** soll möglichst neun Mitglieder haben und setzt sich möglichst wie folgt zusammen:

- einem Angehörigen eines vom Verein betreuten behinderten Menschen,
- einem Mitglied des Kreistages des Landkreises Cloppenburg,
- einer Persönlichkeit mit langjähriger professioneller Erfahrung im pädagogischen Bereich,



- einer Delegierten/einem Delegierten des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V.,
- einer leitenden Angestellten/einem leitenden Angestellter eines Kreditinstitutes,
- einer Geschäftsführerin oder Inhaberin/einem Geschäftsführer oder Inhaber eines mittelständischen gewerblichen Unternehmens der Region,
- einer/einem leitenden Angestellten eines mittelständischen gewerblichen Unternehmens aus der Region mit praktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Rechnungslegung,
- einer Juristin, Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin/einem Juristen, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater
- einer leitenden Beamtin/einem leitenden Beamten des Landkreises Cloppenburg.

Zurzeit wird der Landkreis Cloppenburg im Verwaltungsrat (und damit auch in der Mitgliederversammlung) vom Ersten Kreisrat und einem Kreistagsabgeordneten vertreten.

Der **Vorstand** besteht aus zwei Personen. Vorstand kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat mit drei-viertel Mehrheit für eine Amtsdauer von grundsätzlich höchstens fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl – auch mit abweichender Amtsdauer - ist zulässig. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten.

Finanzen

Bei verschiedenen Produkten im Budget des Amtes 50 sind im Rahmen der Eingliederungshilfe Beträge für behinderte Menschen eingeplant, die o. g. Leistungen des Caritas-Vereins Altenoythe, in Anspruch nehmen.

Stand des letzten vorliegenden Satzungsentwurfes:	29.12.2020
---	------------

c-Port Hafenbesitz GmbH

Allgemeines

Der Zweckverband Interkommunaler Industriepark Küstenkanal hat die c-port Hafenbesitz GmbH gegründet. Aufgabe des Unternehmens ist der Bau und Ausbau von Umschlagsanlagen des kombinierten Verkehrs (Container) im Hafengebiet und deren entgeltliche Überlassung.

Organe sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Der **Aufsichtsrat** besteht aus sieben Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von den Beteiligten des Zweckverbandes benannt. Je zwei Mitglieder werden von der Stadt Friesoythe, der Gemeinde Saterland und dem Landkreis Cloppenburg sowie ein Mitglied von der Gemeinde Bösel benannt. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der genannten Beteiligten sind geborene Aufsichtsratsmitglieder.

Finanzen

Der Zweckverband IKK ist einziger Gesellschafter der c-port Hafenbesitz GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 200.000,00 EUR. Die Verlustabdeckung ist im Haushalt des Zweckverbandes veranschlagt.

Stand Gesellschaftervertrag:	21.09.2011
------------------------------	------------

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Allgemeines

Die Organisation "Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge" (DV) wurde im Jahre 1880 unter dem Namen "Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit" gegründet. Sitz des Vereins ist heute Berlin. Der Landkreis Cloppenburg ist seit Jahrzehnten Mitglied des Vereins. (Seit 1963 werden Mitgliedsbeiträge gezahlt.) Der DV ist ein gemeinsames Forum für alle Akteure in der sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts in Deutschland. Zweck des Vereins ist es, die Kinder-, Jugend-, und Familienpolitik, die Grundsicherungssysteme, die Altenhilfe, die Pflege und Rehabilitation, das Bürgerschaftliche Engagement, die Planung und Steuerung der sozialen Arbeit und der sozialen Dienste sowie das Sozialrecht zu begleiten und zu gestalten. Der Verein hat ca. 2.000 Mitglieder, darunter bundesweit zahlreiche Kommunen, die Freie Wohlfahrtspflege, die Wissenschaft, Einzelpersonen und viele sonstige Akteure aus dem sozialen Bereich.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Hauptausschuss, der Vorstand, der Präsidialausschuss und das Präsidium.

Dem **Hauptausschuss** gehören höchstens 220 Mitglieder an. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre ist die Hälfte der Hauptausschussmitglieder neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der **Vorstand** des Vereins ist hauptamtlich tätig. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung, der Geschäftsordnung des Präsidiums und den Beschlüssen der Vereinsorgane. Er stellt den Wirtschaftsplan auf und regelt die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der **Präsidialausschuss** besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sowie sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Präsidialausschusses teil.

Das **Präsidium** besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sowie bis zu 32 weiteren Mitgliedern.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 50	Mitgliedsbeitrag	P1.311900-442900	742,60 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	12.06.2013
---	------------

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Allgemeines

Das DIJuF ist im Jahre 1906 gegründet worden und hat seinen Sitz in Heidelberg.

Der Verein versteht sich als Forum für Fachfragen und fördert den fachlichen Dialog zwischen Institutionen und Berufsgruppen, die mit Fragen der Jugendhilfe und des Familienrechts befasst sind. Er verfolgt den Zweck insbesondere durch Arbeitstagungen, ständige Fachkonferenzen, das Gespräch mit der Familiengerichtsbarkeit, Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen und Forschungsvorhaben sowie durch Veröffentlichungen. Das Institut unterstützt die fachliche Arbeit der Jugendämter durch Beratung, Gutachten und Fortbildung in Kooperation mit den Landesjugendämtern, den kommunalen Spitzenverbänden und den zuständigen Ministerien. Außerdem gewährt es Rechtshilfe in Vaterschafts- und Unterhaltsverfahren und fördert internationale Kontakte mit amtlichen und freien Organisationen.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, ferner Behörden, Ausbildungsstätten und wissenschaftliche Institute werden. Der Landkreis Cloppenburg ist seit 1973 Mitglied.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der erweiterte Vorstand und der Vorstand.

In der **Mitgliederversammlung** hat jedes Mitglied eine Stimme. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a. die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung, Wahl des Vorstandes und des Ständigen Ausschusses und von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, Beschlussfassung über die Vorlagen des Vorstandes und des Ständigen Ausschusses sowie Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche, Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und acht weiteren Mitgliedern. und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er kann sich durch die Zuwahl von höchstens drei weiteren Personen ergänzen. Der erweiterte Vorstand ist zuständig u. a. für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie alle weiteren Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung und der Vorstand zu entscheiden haben.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 51	Mitgliedsbeitrag	P1.363500-442900	2.839,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	11.11.2005
---	------------

Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik e. V. (DIL)

Allgemeines

Das Deutsche Institut für Lebensmitteltechnik e.V. (DIL) arbeitet – getragen von rund 150 Mitgliedsunternehmen aus der Ernährungswirtschaft sowie angrenzenden Bereichen – als Forschungsinstitut in der Produkt- und Prozessentwicklung sowie in der Analytik. Als Bindeglied zwischen Wissenschaft und Praxis unterstützt das DIL seine Partner im Innovationsprozess.

Die Kompetenzen und technischen Möglichkeiten des Instituts erstrecken sich über die gesamte Breite der Lebensmitteltechnik.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Aufsichtsrat und der besondere Vertreter. Die Organe werden vom wissenschaftlichen Beirat beraten.

Der **Vorstand** besteht aus einem oder mehreren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Personen. Die Stadt Quakenbrück und die Samtgemeinde Artland haben das Recht ein Mitglied des Aufsichtsrates zu benennen. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 6 EUR je Mitarbeiter/in aber maximal 3.500 EUR.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 10	Mitgliedsbeitrag	P1.111100.100-442900	3.500 EUR

Stand der letzten vorliegenden Sitzung:	29.04.2020
---	------------

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)

Allgemeines

Bei der DWA handelt es sich um einen rechtsfähigen Verein mit Sitz in Bonn.

Die DWA hat den Zweck, die Wasser- und Abfallwirtschaft zu fördern und die auf diesen Gebieten tätigen Fachleute zusammenzuführen.

Mitglieder des Vereins sind persönliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder können alle auf den Gebieten der Wasser- und Abfallwirtschaft tätigen juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, Behörden, Institute sowie Einrichtungen sein, die an der Arbeit der Vereinigung interessiert oder in der Lage sind, die Zwecke der Vereinigung zu fördern.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Präsidium.

Der **Vorstand** besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, zwei weiteren Mitgliedern des Präsidiums, der/dem Vorsitzenden der Landesverbände, der/dem Hauptausschussvorsitzenden, der/dem Vorsitzenden des Beirates, den Fachgemeinschaftsleiterinnen/Fachgemeinschaftsleitern und bis zu weiteren zehn Personen die entweder persönliche Mitglieder oder Repräsentanten fördernder Mitglieder sind.

Das **Präsidium** besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, den beiden stellvertretenden Präsidentinnen/Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 70	Mitgliedsbeitrag	P1. 538200-442900	423,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	17.01.2020
---	------------

Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband

Allgemeines

Der Landeselektrizitätsverband Oldenburg und der Energieverband Elbe-Weser sind über ihre Beteiligungsgesellschaften an der EWE AG beteiligt. Träger beider Zweckverbände sind die Städte und Landkreise aus der Region Weser-Ems-Elbe. Beide Zweckverbände haben sich am 01.11.2006 zu einem gemeinsamen Verband, dem EWE Verband, zusammengeschlossen.

Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Gebiet der Verbandsmitglieder im Interesse des Gemeinwohls sicher, preisgünstig, umwelt- und ressourcenschonend mit elektrischer Energie, Gas und Wärme zu versorgen und alle dafür geeigneten Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Verbandsmitglieder sind die Städte Oldenburg, Delmenhorst, Leer, Cuxhaven sowie die Landkreise Friesland, Cloppenburg, Wesermarsch, Vechta, Emsland, Oldenburg, Ammerland, Aurich, Leer, Wittmund, Cuxhaven, Harburg, Osterholz, Rotenburg, Soltau-Fallingb., Stade und Verden.

Organe sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsgeschäftsführung.

Der **Verbandsversammlung** gehören die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin/der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte sowie zwei weitere Vertreterinnen/Vertreter an.

Der **Verbandsausschuss** besteht aus 21 Mitgliedern, nämlich der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und 18 weiteren Mitgliedern, die der Verbandsversammlung angehören müssen und von ihr gewählt werden.

Finanzen

Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht gedeckt ist, ist eine Verbandsumlage zu erheben. Diese bemisst sich nach dem Verteiler-/Beteiligungsschlüssel. Der Landkreis Cloppenburg ist mit 4.210.488,64 EUR = 10,26 % am EWE Verband beteiligt. Die Gewinnausschüttung wird beim Produkt P1.531000 im Budget des Amtes 10 vereinnahmt.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 10	Dividende	P1. 531000-365100	6.156.000,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	28.04.2017
---	------------

Energienetzwerk Nordwest (ENNW)

Fachverband der Kämmerer in Niedersachsen e.V.

Allgemeines

Der Fachverband der Kämmerer in Niedersachsen e.V. ist eine berufliche Vereinigung auf freiwilliger Grundlage, der seine Mitglieder berät, aber auch Ansprechpartner für die kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung ist. In ihm sind mehr als 300 Mitglieder (Städte, Gemeinden und Landkreise, aber auch Kämmerinnen und Kämmerer als Einzelmitglied) organisiert.

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

Die **Hauptversammlung** besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und ist oberstes Entscheidungsorgan des Vereins. Sie fasst Beschlüsse zu den grundsätzlichen Aufgaben des Vereins.

Der **Vorstand** besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der 1. Und 2. Stellverteter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und den Beisitzern. Ihre Zahl legt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 10	Mitgliedsbeitrag	P1. 111300-442900	20,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	11.05.2017
---	------------

Förder- und Freundeskreis psychisch Kranker im Landkreis Cloppenburg e. V.

Allgemeines

Ziel des Vereins ist die Förderung der sozialen Integration von psychisch Kranken: Offenheit für Betroffene und deren Wünsche, Förderung der Aktivitäten komplementärer Einrichtungen im Landkreis Cloppenburg, Imagebildung in der Öffentlichkeit.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

Die **Mitgliederversammlung** ist u.a. für die Festlegung der Aufgaben des Vereins, Wahl des Vorstandes, Wahl zweier Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen zuständig. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertretung, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Kassenwartin/der Kassenwart. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Dem Vorstand gehören keine Vertreterinnen/Vertreter von satzungsgemäß zuwendungsberechtigten Einrichtungen an. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, statt.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Vereins haben kein aktives und passives Wahlrecht. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Aufgaben des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.

Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen in den **Beirat** berufen.

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsaufgaben. Zwei Sprecherinnen/Sprecher des Beirats werden zu den offiziellen Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Wenn der Beirat eigene Sitzungen abhält, ist der Vorstand dazu einzuladen.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 53	Mitgliedsbeitrag	P1. 414000-442900	50,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	20.11.2001
---	------------

Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV)

Allgemeines

Der GUV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Oldenburg. Er ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die im Gebiet der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und der kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven gegen Arbeitsunfälle versicherten Personen.

Organe sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

Die **Vertreterversammlung** setzt sich aus je 10 Vertretern der Versicherten- und der Arbeitgeberseite zusammen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

Der **Vorstand** besteht aus je drei Vertretern der Versicherten- und der Arbeitgeberseite (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Der Geschäftsführer /die Geschäftsführerin, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Geschäftsführer/Geschäftsführerin gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Finanzen

Der Beitrag für Schülerinnen/Schüler und Kinder in Tageseinrichtungen (nach Schülerzahl) ist beim Produkt P1.243000.100 im Budget des Amtes 40 veranschlagt. Mittelbewirtschaftende Stelle ist das Amt 10. Die übrigen Beiträge werden nach der Einwohnerzahl berechnet und sind zu 35 % "allgemein" beim Produkt P1.111100.100 im Budget des Amtes 10 - Mittelbewirtschaftende Stelle Amt 10 - und zu 65 % "Bedienstete" beim Produkt P1.111800.100 im Budget des Amtes 10 veranschlagt.

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	18.12.2018
---	------------

Gemeinsame Einrichtung gemäß § 44 b SGB II (Jobcenter)

Allgemeines

Das bisherige erfolgreiche gemeinsame Engagement der Agentur und des Landkreises in der ARGE mündet ab 01.01.2011 in eine gemeinsame Einrichtung „Jobcenter im Landkreis Cloppenburg“. Beide Träger der Leistungen nach dem SGB II erklären, dass sie ihre gemeinsame Aufgabenwahrnehmung am Wohle der Leistungsberechtigten und deren Vermittlung in Arbeit orientieren werden.

Organe sind die Trägerversammlung und die Geschäftsführung.

Die **Trägerversammlung** hat insgesamt 6 Mitglieder, wovon jeder Träger drei Mitglieder entsendet. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen, die sich untereinander vertreten können.

Der Landkreis Cloppenburg entsendet den Ersten Kreisrat/die Erste Kreisrätin, die Sozialamtsleitung (Ersatzpersonen: Amtsleitung für zentrale Aufgaben und Finanzen und die stellv. Sozialamtsleitung) und ein Mitglied des Kreistages (und eine Ersatzperson aus dem Kreistag).

Finanzen

Die kommunalen Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind im Budget des Amtes 50 – (Produkt P1.312,100 ff) veranschlagt.

Stand der Vereinbarung:	24.11.2010
-------------------------	------------

Gemeinschaft DAS OLDENBURGER LAND

Allgemeines

Die Strukturkonferenz Land Oldenburg wurde 1990 gegründet, sie verfolgt das Ziel einer stärkeren Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft/Verkehr, Umwelt, Kultur, Bildung und Wissenschaft und Soziales. Ab 2005 wurde die Strukturkonferenz Land Oldenburg in Gemeinschaft DAS OLDENBURGER LAND umbenannt.

Mitglieder sind die Städte Oldenburg, Delmenhorst, Wilhelmshaven und die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch.

Organisation: Der **Konferenz** gehören die Landrätinnen/Landräte und die Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister an. Es wurde ein **Arbeitskreis** Wirtschaft gebildet.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
WI	Beitrag	P1. 575000.100	1.000,00 EUR

Großleitstelle Oldenburger Land

Allgemeines

Die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg und Wesermarsch sowie die Städte Delmenhorst und Oldenburg haben 2006 eine gemeinsame Anstalt als Trägerin einer Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz errichtet. Die Anstalt hat ihren Sitz am Standort der Großleitstelle Oldenburger Land in Oldenburg.

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Der **Vorstand** besteht aus zwei Personen, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und dessen Vertretung. Diese werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren durch den Verwaltungsrat bestellt.

Jede Trägerkörperschaft entsendet zwei Personen in den **Verwaltungsrat**. Der Landkreis Cloppenburg als ein Träger der Großleitstelle wird von der Dezernatsleitung für den Bereich Ordnung und einem Kreistagsmitglied vertreten.

Für die Anstalt wird ein Beirat eingerichtet. Jeder Trägerkörperschaft ist berechtigt, zwei sachkundige Vertreterinnen/Vertreter aus den Bereichen des Brandschutzes oder des Rettungsdienstes zu entsenden.

Finanzen

Der Landkreis Cloppenburg ist mit einem Betrag von 20.000,00 EUR = 16,67 % an der Großleitstelle beteiligt. Das Stammkapital beträgt 120.000,00 EUR.

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	15.09.2015
---	------------

Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e.V.

Allgemeines

Der Grünlandzentrum Niedersachsen/ Bremen e. V. versteht sich als zentrale Anlauf- und Vernetzungsstelle für alle Themen und Akteure rund ums Grünland und stellt dadurch eine zentrale Kommunikationsplattform und Schnittstelle zum Wissenstransfer zwischen Forschung, Politik und Anwendung dar.

Die zentrale Aufgabe des Grünlandzentrums ist es, die zahlreichen Funktionen des Grünlandes in ihrer Vielfalt und Bedeutung neu einzuordnen und zu fördern. Dabei ist unser Ziel, eine ökologisch nachhaltige, naturverträgliche Grünlandnutzung zu gewährleisten, Wertschöpfungshemmnisse zu erkennen und das enorme Potenzial des Grünlandes besser nutzbar zu machen.

Durch eine aktive Kooperation aller Beteiligten möchten wir die ökonomische Grünlandnutzung stärken und bislang vernachlässigte Marktpotenziale in den Bereichen Energie, Tourismus, Biodiversität und Klimaschutz erschließen.
Sitz des Vereins ist Ovelgönne, Landkreis Wesermarsch.

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

Der **Mitgliederversammlung** gehören alle Vereinsmitglieder an. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der **Vorstand** besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren sieben Mitgliedern.

Der/den zur **Geschäftsführung** bestellten Person/en obliegen alle gewöhnlichen Geschäfte und Tätigkeiten, die im Rahmen der laufenden Verwaltung des Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e.V. anfallen. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstands teil.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 70	Mitgliedsbeitrag	P1. 511000-442900	1.000,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Sitzung:	18.10.2017
---	------------

GVV Kommunalversicherung VVaG

Allgemeines

Der GVV ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit Sitz in Köln. Der Landkreis Cloppenburg hat hierüber eine Vermögenseigenschadenversicherung abgeschlossen. Ferner hat der Landkreis einen zusätzlichen Versicherungsschutz für Feuerwehrleute abgeschlossen.

Organe sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung

Der **Vorstand** besteht aus mindestens fünf Personen, von denen mindestens zwei hauptamtlich und drei ehrenamtlich tätig sind. Die Rechte und Pflichten des Vorstands bestimmen sich nach dem Gesetz, der Satzung und der ihm vom Aufsichtsrat erteilten Geschäftsanweisung.

Der **Aufsichtsrat** besteht aus 21 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Mitglied des Aufsichtsrates kann nur werden, wer ein Amt bei einem Mitglied des Verbandes (§ 4 der Satzung) innehat.

Mitglieder des Verbandes können werden: Gemeinden (Städte), Ämter, Samt- und Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften von Gemeinden, Kreise, Sparkassen, Zweckverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie wirtschaftliche Vereinigungen, wenn mindestens 50 v. H. des Kapitals sich in öffentlicher Hand befinden, sowie die kommunalen Spitzen- und Fachverbände. Jedes Mitglied hat je 1.500 EUR Jahresbeitrag eine Stimme auf der **Mitgliederversammlung**. Der Landkreis Cloppenburg hat 7 Stimmen.

Finanzen

Der Beitrag für die Vermögenseigenschadenversicherung ist beim Produkt P1.111800.100 im Budget des Amtes 10 veranschlagt. Mittelbewirtschaftende Stelle ist das Amt 40. Der übrige Beitrag wird für einen zusätzlichen Versicherungsschutz für Feuerwehrleute beim Produkt P1.126000 im Budget des Amtes 32 verwaltet. Diese Aufwendungen werden vollständig von den einzelnen Mitgliedsgemeinden zurückerstattet.

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	Juni 2018
---	-----------

Heimatbund für das Oldenburger Münsterland e.V.

Allgemeines

Der "Heimatbund für das Oldenburger Münsterland e.V." hat seinen Sitz in Vechta. Der Heimatbund erstreckt seine Tätigkeit vornehmlich auf das Oldenburger Münsterland und betrachtet es als seine besondere Aufgabe, das Verständnis für das Oldenburger Münsterland innerhalb und außerhalb seiner Grenzen zu verbreiten. Er will die Liebe zur Heimat wecken und fördern, die Eigenart des Oldenburger Münsterlandes erforschen, erhalten, weiterentwickeln und die heimatlichen Kulturbelange vertreten. Mitglieder des Heimatbundes können die Heimatvereine und deren Zusammenschlüsse, sonstige Vereine sowie Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, Ehrenmitglieder und sonstige Einzelpersonen sein. Der Landkreis ist seit 1980 Mitglied.

Organe sind der Vorstand, der Beirat und der Delegiertentag.

Der **Vorstand** führt die Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen. Er setzt sich aus der Präsidentin/dem Präsidenten, ihrer/seiner Stellvertretung und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zusammen. Dem erweiterten Vorstand gehören weiter die Schriftführerin/der Schriftführer, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und als Beisitzerinnen/Beisitzer die Direktorin/der Direktor des Museumsdorfes, die Leiterin/der Leiter der Heimatbibliothek und je eine Vertreterin/ein Vertreter der Landkreise Cloppenburg und Vechta an. Die kraft ihres Amtes zu Vorstandsmitgliedern berufenen Beisitzerinnen/Beisitzer sind für ein weiteres Vorstandsamt zusätzlich wählbar. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt 4 Jahre. Der Vorsitz soll möglichst zwischen einem Mitglied aus dem Landkreis Cloppenburg und dem Landkreis Vechta wechseln. Die Mitgliedschaft der kraft Amtes und der von den Landkreisen berufenen Vorstandsmitglieder endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt, das zur Berufung geführt hat oder mit dem Ablauf der Kommunalwahlperiode.

Der **Beirat** unterstützt den Vorstand; er hat planende und beratende Aufgaben. Er besteht aus den Vorsitzenden der dem Heimatbund angeschlossenen Heimatvereine und deren Zusammenschlüsse, den Leiterinnen/Leitern der Ausschüsse des Heimatbundes, den Ehrenmitgliedern und den vom Delegiertentag gewählten Mitgliedern.

Auf dem **Delegiertentag** sind stimmberechtigt je zwei Vertreterinnen/Vertreter der angeschlossenen Vereine und Körperschaften, die Leiterinnen/Leiter und Vertreterinnen/Vertreter der Ausschüsse des Heimatbundes, die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder, die vom Delegiertentag gewählten Mitglieder des Beirats und die Vertreterinnen/Vertreter der Einzelmitglieder entsprechend den Bestimmungen der Satzung. Der Delegiertentag übt durch Beschlussfassung die Rechte aus, die den Mitgliedern nach der Satzung zustehen.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 40	Zuschüsse	P1.281100	55.000,00 Euro

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	02.03.2013
---	------------

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen e.V.

Allgemeines

Die "Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen e.V." ist eine Vereinigung von Landeshistorikerinnen/Landeshistorikern aller Fachrichtungen. Sie besteht seit 1910 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins und wird von den Ländern Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen getragen.

Die Historische Kommission hat es sich zur Aufgabe gestellt, die landesgeschichtliche Forschung in all ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und Richtungen intensiv zu fördern. Als regelmäßige Veröffentlichung wird das Nds. Jahrbuch für Landesgeschichte herausgegeben. Ferner werden Untersuchungen und Darstellungen aus dem Bereich der Nds. Landesgeschichte in Reihen- und Einzelwerken veröffentlicht.

Die Arbeit der Kommission wird durch die Mitgliedschaft einer Vielzahl von Behörden und Körperschaften unterstützt. Die Kommissionsmitglieder werden aus dem Kreis derjenigen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler berufen, die sich als Historikerinnen/Historiker mit Themen der Niedersächsischen Geschichte befassen. Der Landkreis ist der Kommission 1988 als "Patron" beigetreten. Als Patron erhält der Landkreis seit 1988 jährlich das Nds. Jahrbuch für Landesgeschichte sowie alle regelmäßig herausgegebenen Publikationen der Kommission kostenlos.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuss, der Vorstand und die Arbeitskreise.

Der **Vorstand** der besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Geschäftsführer/in sowie dem/der Schatzmeister/in, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden

Der **Ausschuss** besteht aus dem Vorstand, je einer Vertreterin / einem Vertreter der Stifter, den Sprechern/innen der Arbeitskreise, acht für die Dauer von drei Jahren zu wählenden Personen aus dem Kreis der Patrone und wissenschaftlichen Mitglieder. Bei der Wahl sind regionale und fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Vorhaben der Kommission zu koordinieren und über ihre Durchführung zu wachen.

Um die Erforschung bestimmter in der Aufgabenstellung der Kommission liegender Bereiche zu intensivieren oder bestimmte Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte zu betreuen, kann die Kommission **Arbeitskreise** bilden.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 40	Mitgliedsbeitrag	P1.251000.442900	100,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Sitzung:	25.07.2017
---	------------

Innovationsnetzwerk Niedersachsen

Allgemeines

1. Ziele

Das Innovationsnetzwerk Niedersachsen hat das Ziel, die Arbeit der verschiedenen in Niedersachsen tätigen Innovationsförderer-, Technologievermittlungs- und -beratungsstellen durch eine verstärkte Zusammenarbeit und eine Verknüpfung der Informationsquellen und Kommunikationssysteme zu unterstützen und zu stärken.

2. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Innovationsnetzwerks Niedersachsen gehören insbesondere

- die bessere Erschließung und Vernetzung der Informationsquellen und die Erleichterung des Zuganges und der Beschaffung von Informationen für die Transfervermittlungs- und Innovationsberatungsstellen,
- die bessere gegenseitige Information über die Tätigkeit der verschiedenen Mittler- und Beraterorganisationen und eine bessere Abstimmung und Koordination,
- eine trägerübergreifende Information der Öffentlichkeit über das Potenzial und die jeweiligen Ansprechpartner/-innen in dem Netz des Technologietransfers in Niedersachsen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Innovationsnetzwerks Niedersachsen können alle Organisationen und Einrichtungen in Niedersachsen werden, die in öffentlicher Trägerschaft oder zumindest teilweise öffentlich gefördert oder als Körperschaften des öffentlichen Rechts Aufgaben der Technologievermittlung und technologieorientierten Innovationsförderung und -beratung wahrnehmen. Mitglieder können darüber hinaus die kommunalen Wirtschaftsförderer (Landkreise, kreisfreie Städte), kommunale Wirtschaftsfördergesellschaften und kommunale Verbände werden, die die Wirtschaftsförderung als Aufgabe haben.

4. Rechtsform

Als freiwilliger Zusammenschluss der niedersächsischen Technologiemittlungs- und Innovationsförderungsstellen gibt sich das Innovationsnetzwerk Niedersachsen keine besondere Rechtsform. Im Zweifelsfall finden die Vorschriften für eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Anwendung. Im Übrigen regelt sich die Zusammenarbeit nach der Satzung.

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Das Innovationsnetzwerk Niedersachsen wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für das der Sitzung folgende Kalenderjahr. Die Wiederwahl ist möglich. Dabei soll eine Person dem Bereich "Wirtschaft" und eine Person dem Bereich "Wissenschaft" zuzuordnen sein. Der **Vorstand** besteht daneben aus den jeweiligen Sprechern/Sprecherinnen der Arbeitsgruppen sowie dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Innovationszentrums Niedersachsen.

Finanzen

Es handelt sich um eine institutionelle Mitgliedschaft ohne Beitrag.

Institut für Kulturanthropologie des Oldenburger Münsterlandes

Allgemeines

Zweck des im Jahr 2018 gegründeten Instituts ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere durch Koordination der Aufgaben und Zielsetzungen seiner Mitglieder, durch Bündelung von Kompetenzen und Infrastrukturen und Verankerung kulturanthropologischer und kulturwissenschaftlicher Forschung auf interdisziplinärer und institutioneller Basis in der Region.

Gründungsmitglieder sind die Universität Vechta, die Stiftung Museumsdorf Cloppenburg, der Heimatbund für das Oldenburger Münsterland e.V., die Volkskundliche Kommission für Niedersachsen e.V., die Anna-und-Heinz-von-Döllen-Stiftung, die Bernhard-Remmers Akademie und der Landkreis Cloppenburg. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Institutsrat.

Nach der Satzung wird der Landkreis Cloppenburg in der **Mitgliederversammlung** durch die Landrätin/den Landrat vertreten.

Der **Vorstand** besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter die von der Universität Vechta, der Stiftung Museumsdorf Cloppenburg und dem Landkreis Cloppenburg vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt werden.

Der **Institutsrat** setzt sich aus 8 Mitglieder zusammen. Zwei Vertreterinnen/Vertreter kann der Landkreis Cloppenburg entsenden.

Finanzen

Der Landkreis Cloppenburg beteiligt sich an den Personal- und Sachkosten des Instituts mit zurzeit 170.000 Euro pro Jahr. Er stellt zudem entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
40	Mitfinanzierung	P1.251000	170.000 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	15.10.2018
---	------------

Interessengemeinschaft „Deutsche Fehnroute e.V.“

Allgemeines

Die Interessengemeinschaft "Deutsche Fehnroute e.V." hat ihren Sitz in Leer. Der Zweck ist die Förderung und Erhaltung der deutschen Fehnkultur.

Mitglieder können nur Städte, Gemeinden und Landkreise bzw. juristische Personen des Privatrechts, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind, werden. Der Landkreis Cloppenburg ist seit Mai 1994 Mitglied.

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der **Vorstand** besteht aus der/dem 1. und der/dem 2. Vorsitzenden sowie der Protokollführerin/dem Protokollführer und 2 weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes sollten nach Möglichkeit den verschiedenen Landkreisen angehören. Die Sprecherin/Der Sprecher des Beirates der fördernden Mitglieder nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Die Geschäftsführung liegt bei der/dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Finanzen

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von zurzeit 2.500,00 EUR ist beim Produkt P1.575000.200 im Budget der Stabsstelle Wirtschaftsförderung veranschlagt.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
WI	Mitgliedsbeitrag	P1.575000.200-442900	2.500,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	11.03.2020
---	------------

Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)

Allgemeines

Die KDO war ursprünglich eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (mit Sitz in Oldenburg). Sie ist mit Wirkung vom 01.01.87 in einen Zweckverband umgegründet worden.

Aufgaben der KDO sind die Entwicklung, Programmierung, Bereitstellung und Pflege von EDV-Verfahren, Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnik sowie alle hiermit zusammenhängenden Aufgaben. Soweit nicht eigene Verfahren entwickelt wurden, kann die KDO die Bereitstellung mit Fremdprodukten realisieren.

Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden, u.a. auch der Landkreis Cloppenburg. Für die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder gelten die Voraussetzungen des § 7 NKomZG.

Organe sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsgeschäftsführung.

Die **Verbandsversammlung** besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der angeschlossenen kommunalen Gebietskörperschaften. Das Verbandsmitglied kann auch eine andere Bedienstete/einen anderen Bediensteten in die Verbandsversammlung entsenden.

Der **Verbandsausschuss** besteht aus

- a) den Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und je einer/einem von ihnen bestimmten Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
- b) den Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise bzw. jeweils einer/einem von ihnen bestimmten Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Kreisverwaltung,
- c) einer Vertreterin/einem Vertreter der kreisangehörigen Städte,
- d) je Landkreis einer Vertreterin/einem Vertreter der kreisangehörigen Gebietskörperschaften.

Die **Verbandsgeschäftsführerin/Der Verbandsgeschäftsführer** ist hauptamtlich tätig und wird für die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin/Der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Verbandes.

Finanzen

Der Zweckverband rechnet seine Leistungen gegen Entgelte ab. Soweit die Leistungsentgelte und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung der Verbandsausgaben nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Jahresumlage. Die Umlage wird analog zum Stimmrecht erhoben. Der Landkreis Cloppenburg hat einen Anteil von 4,8 % der Stimmen in der Verbandsversammlung. Zurzeit wird keine Umlage erhoben.

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	24.03.2021
---	------------

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)

Allgemeines

Die KGSt unterstützt ihre Mitglieder in allen Fragen des kommunalen Managements.

Mitglieder können nur Gemeinden und Gemeindeverbände werden. Als korrespondierende Mitglieder können verselbständigte kommunale Einrichtungen, Träger interkommunaler Zusammenarbeit und sonstige Träger öffentlicher Aufgaben sowie gemeinnützige Stiftungen aufgenommen werden. Der Landkreis ist Mitglied seit 1973.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Der **Verwaltungsrat** besteht aus mindestens 36 in der kommunalen Praxis erfahrenen Persönlichkeiten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der **Vorstand** führt die laufenden Geschäfte und ist Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB. Er ist Leiter der Geschäftsstelle. Er trägt die Verantwortung für die Arbeit der KGSt. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 6-12 Jahren bestellt.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 10	Mitgliedsbeitrag	P1.111100.100-442900	4.534,22 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	19.09.2017
---	------------

Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen e.V. (KAV)

Allgemeines

Der KAV ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hannover. Er ist ein Arbeitgeberverband im Sinne des § 2 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz.

Sein Zweck ist die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder. Hierzu schließt er Tarifverträge und sonstige Regelungen über Arbeitsbedingungen ab, soweit nicht die "Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände", deren Mitglied der KAV ist, Tarifverträge abgeschlossen oder sich den Abschluss von Tarifverträgen vorbehalten hat. Ferner berät er die Mitglieder in allen arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Die Mitgliedschaft im KAV ist freiwillig.

Organe sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der geschäftsführende Vorstand.

In der **Mitgliederversammlung** ist jedes Mitglied vertreten. Das Stimmrecht richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten. Der Landkreis Cloppenburg wird von der Landrätin/dem Landrat vertreten.

Das **Präsidium** besteht aus 18 Mitgliedern (darunter der Präsident und die vier Vizepräsidenten), die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre in das öffentliche Ehrenamt gewählt werden (§ 10 Ziff. 7 Buchst. a). Das Präsidium setzt sich zusammen aus je drei Vertretern von kreisfreien Städten, kreisangehörigen Städten, Landkreisen, Gemeinden/Samtgemeinden und Sparkassen sowie aus zwei Vertretern von kommunalen Eigengesellschaften (Versorgungs- und Nahverkehrsunternehmen) sowie einem Vertreter eines rechtlich selbstständigen Krankenhauses. Außerdem gehört der Hauptgeschäftsführer mit beratender Stimme dem Präsidium an. Für jedes der gewählten Präsidiumsmitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen.

Geschäftsführender **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind

- die Präsidentin / der Präsident,
- die erste Vizepräsidentin / der erste Vizepräsident und
- die Hauptgeschäftsführerin / der Hauptgeschäftsführer.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 10	Mitgliedsbeitrag	P1.111100.100-442900	6.070,40 EUR

Stand der letzten vorliegenden Sitzung:	28.08.2020
---	------------

Kommunaler Schadenausgleich Hannover (KSA)

Allgemeines

Auf einen Aufruf des Hannoverschen Städtevereins wurde am 06.01.1925 in Hannover die "Haftpflichtgemeinschaft Hannoversche Städte- und Kommunalverbände" gegründet, die seit 1962 "Kommunaler Schadenausgleich Hannover" heißt. Der KSA mit Sitz in Hannover dient als Verrechnungsstelle dem Ausgleich von Aufwendungen, die aus Anlass von Haftpflichtschadenfällen sowie Kaskoschäden, Unfällen der Insassen von Kraftfahrzeugen und Unfällen in Schulen, Kindergärten sowie ähnlichen Einrichtungen nach den Verrechnungsgrundsätzen gemeinsam von den Mitgliedern getragen werden sollen.

Die Mitgliedschaft können nur Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige kommunale Einrichtungen und solche Unternehmungen, an denen eine oder mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mindestens 50 v. H. beteiligt sind, erwerben.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte **Vorstand** besteht aus neun Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten von Gemeinden und Landkreisen.

Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und soll Erfahrungen sowohl auf kommunalem als auch auf versicherungsrechtlichem Gebiet haben.

Finanzen

Die Umlagen für Haftpflicht, Autokasko und Autoinsassenunfall sind beim Produkt P1.111100.100 im Budget des Amtes 10, für Schülerunfall beim Produkt P1.243000.100 im Budget des Amtes 40 und für Sportunfall beim Produkt P1.362000 im Budget des Amtes 51 veranschlagt. Mittelbewirtschaftende Stelle ist das Amt 40.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 40	Umlagen		

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	01.01.2021
---	------------

Landessparkasse zu Oldenburg (LzO)

Allgemeines

Die am 01.08.1786 gegründete LzO hat ihren Sitz in Oldenburg. Träger der Landessparkasse ist der Sparkassenzweckverband Oldenburg, dem die kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg sowie die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch angehören. Die LzO ist Mitglied im Sparkassenzweckverband.

Aufgabe der LzO ist es, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsbereich die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

Organe sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Der **Vorstand** besteht aus vier Mitgliedern und wird mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Der **Verwaltungsrat** besteht aus der/dem Vorsitzenden und 11 vom Träger entsandten Mitgliedern und den sechs Mitgliedern, die nach dem Nds. Personalvertretungsgesetz gewählt werden. Auf Vorschlag des Sparkassenzweckverbandes werden die Sitze entsprechend dem Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder verteilt. Somit kann der Landkreis Cloppenburg zwei Mitglieder entsenden. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.

Finanzen

Ein Verwaltungskostenbeitrag wird ab 2009 nicht mehr gezahlt.

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	15.12.2006
---	------------

Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V.

Allgemeines

Die Metropolregion Bremen-Oldenburg ist als eingetragener Verein gegründet worden. Die Gründerversammlung findet am 22.11.2006 statt. Sitz des Vereins ist Delmenhorst. Zweck des Vereins ist u. a. die Verbesserung der Struktur und Entwicklung des gemeinsamen Kooperationsraumes durch Vernetzung und Interaktion von kommunalen Gebietskörperschaften, den Ländern Niedersachsen und Bremen sowie von Wirtschaft, Wissenschaft und anderen. Mitglieder des Vereins sind die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen, die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven, die Landkreise Ammerland, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Oldenburg, Osterholz, Verden und Wesermarsch, die Landkreise Cloppenburg und Vechta und die Industrie- und Handelskammern.

Organe sind die Metropolversammlung als Mitgliederversammlung und der Vorstand.

In der **Metropolversammlung** haben die Vertreterinnen/Vertreter der Länder jeweils drei Stimmen, die durch Vertreterinnen/Vertreter der beiden Landesregierungen wahrgenommen werden, die kreisfreien Städte sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entsenden jeweils zwei Vertreterinnen/Vertreter, wobei die Landkreise die kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit einer Vertreterin/einem Vertreter beteiligen. Auf die Industrie- und Handelskammern entfallen in der Summe gleich viele Stimmen wie auf die kommunalen Mitglieder. Sie entsenden je Stimme eine Vertreterin/einen Vertreter aus Einrichtungen der Wirtschaft. Der Landkreis Cloppenburg wird durch die Landrätin / den Landrat und eine Bürgermeisterin / einen Bürgermeister vertreten.

Der **Vorstand** des Vereins besteht im Grundsatz aus vierzehn stimmberechtigten Vertretern, sechs Vertreter entfallen auf die kommunalen Gebietskörperschaften, sechs Vertreter auf die Einrichtungen der Wirtschaft und je ein Vertreter auf die beiden Länder. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt für seine Amtszeit (3 Jahre) bis zu je zwei zusätzliche Mitglieder der kommunalen Gebietskörperschaften und der Einrichtungen der Wirtschaft im Wege der Kooptierung in den Vorstand zu berufen

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 61	Mitgliedsbeitrag	P1.511000-442900	14.738,01 EUR

24.02.2016	21.03.2013
------------	------------

Monumentendienst

Allgemeines

Der Monumentendienst ist ein im Jahr 2004 begonnenes Projekt der „Stiftung Kulturschatz Bauernhof“, der sich seit mehreren Jahren vor allem für den Erhalt der bäuerlichen Kultur in der Region Weser-Ems einsetzt. Vorbild für den Monumentendienst ist die 1973 in den Niederlanden gegründete Stiftung „Federatie Monumentenwacht Nederland“, die heute mit rund 100 Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen etwa 13.000 Baudenkmäler betreut. Über die Gremien (Vorstand, Kuratorium und Beirat) der „Stiftung Kulturschatz Bauernhof“ besteht ein enger Kontakt zur staatlichen Denkmalpflege, zu wirtschaftlichen Organisationen und Stiftungen sowie zu anderen Institutionen, die sich um den Erhalt der Kulturlandschaft und der historischen Städte bemühen. Über die „Stiftung Kulturschatz Bauernhof“ sind die Projektleitung und die Geschäftsführung des Monumentendienstes an das Museumsdorf Cloppenburg angebunden. Der Sitz der Stiftung Kulturschatz Bauernhof befindet sich im Museumsdorf Cloppenburg.

Die Angebote des Monumentendienstes können alle Eigentümer oder Nutzungsrechte von historischen Gebäuden über ein Abonnementsystem in Anspruch nehmen. Neben allgemeinen Informationen zu Baudenkmälern werden in einem Erstgespräch mit dem Monumentendienst die Inspektionsmöglichkeiten vorgestellt. Darauf aufbauend überprüft das Inspektorenteam das Baudenkmal oder einzelne Bauteile auf etwaige Mängel und Schäden. Turnusmäßig ist eine jährliche Zustandsüberprüfung vorgesehen. Diese Ergebnisse der Inspektion werden in einem Bericht mit Fotos dokumentiert, der auch eine Bewertung der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten nach Dringlichkeit beinhaltet. Im Rahmen der Inspektionstätigkeit werden auch kleinere Pflege- und Reparaturarbeiten durchgeführt, wozu beispielweise das Einsetzen eines verrutschten Dachziegels oder die Säuberung einer Dachrinne gehören. Mit der Durchführung dieser Sofortmaßnahmen kann oft die Entstehung größerer und teurer Schäden verhindert werden. Weitere Serviceleistungen wie Bauteilchecks, Vermittlung qualifizierter Handwerker, die Erstellung historischer Hausbücher und Aufmaße sowie fachliche Begleitung bei Restaurierungsarbeiten runden das Angebot des Monumentendienstes ab. Für die vor Ort geleistete Arbeitszeit wird ein Stundensatz in Rechnung gestellt.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 61	Zuschuss	P1.523000-431800	25.800,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	Juli 2005	Kulturschatz Bauernhof
---	-----------	------------------------

Musikschule des Landkreises Cloppenburg e.V. (KMS)

Allgemeines

Der Verein ist Träger der Kreismusikschule (KMS) und dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung. Vereinsmitglieder sind der Landkreis Cloppenburg und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Landkreis Cloppenburg wird aufgrund der Satzung in der **Mitgliederversammlung** durch die Landrätin/den Landrat und von einem weiteren Kreistagsmitglied vertreten, wenn nicht die Vertretungskörperschaften andere Personen benennen. Wenn die Landrätin/der Landrat dem Vorstand angehört, entsendet der Landkreis eine weitere Kreistagsabgeordnete/einen weiteren Kreistagsabgeordneten in die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der **Vorstand** besteht aus der/dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

Finanzen

Bis zur Höhe von 500.000,00 EUR teilen sich der Landkreis und die Städte und Gemeinden das Defizit der Musikschule je zur Hälfte; der darüber hinausgehende Betrag wird vom Landkreis Cloppenburg getragen.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 40	Zuschuss	P1.263000-431800	745.000,00 Euro

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	12.01.2016
---	------------

Netzwerk der Wirtschaftsförderer e.V. (NEWIN)

Allgemeines

Der Zweck des nicht gewinnorientierten Vereins ist die Förderung der Wirtschaftsstruktur und der regionalen Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit. NEWIN arbeitet eng mit den niedersächsischen kommunalen Spitzenverbänden zusammen, die strategische Partner des Vereins sind und die Vertretung von NEWIN auf politischer Ebene übernehmen.

Hauptziel der NEWIN-Aktivitäten ist die Kommunikation und der Erfahrungsaustausch zu Kernfragen der praktischen Arbeit von Wirtschaftsförderungseinrichtungen. Dies umfasst einerseits strategische Fragen der Ausgestaltung von Förderprogrammen und die Abstimmung mit Ministerien und Wirtschaftsförderungseinrichtungen des Landes. Andererseits bietet NEWIN ein Austauschforum zu pragmatischen und praxisrelevanten Problemlösungen und Handlungserfordernissen in der operativen Arbeit, bspw. der Standort- und Gewerbeflächenentwicklung und Ansiedlungsförderung, der Unterstützung von StartUps, der Innovationsförderung und des Technologietransfers sowie der Fachkräfteentwicklung.

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Koordinierungsausschuss.

Der **Vorstand** wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der **Koordinierungsausschuss** unterstützt den Vorstand und kann Arbeitsgruppen einberufen. Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung nimmt regelmäßig am Arbeitskreis Wirtschaftliche Rahmenbedingungen teil.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
WI	Mitgliedsbeitrag		150,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Sitzung:	23.11.2021
---	------------

Niedersächsische Krebsgesellschaft e.V.

Allgemeines

Die "Niedersächsische Krebsgesellschaft e.V. hat ihren Sitz in Hannover. Aufgabe der Gesellschaft ist es u. a. die Erkenntnis vom Wesen der Krebskrankheit zu vertiefen und die wissenschaftliche Krebsforschung zu betreiben, zu fördern und zu unterstützen. Der Landkreis Cloppenburg ist seit 1963 förderndes Mitglied.

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Zu den Aufgaben der **Mitgliederversammlung** gehören die Wahl des Vorstandes, die Genehmigung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, die alljährliche Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern, die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Beitragsfestsetzung, die Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der **Vorstand** besteht aus 10 Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Generalsekretärin/dem Generalsekretär, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und 6 weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Finanzen

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von zurzeit 50,00 EUR ist beim Produkt P1.414000 im Budget des Amtes 53 veranschlagt.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 53	Mitgliedsbeitrag	P1.414000-442900	50,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	23.03.2011
---	------------

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)

Allgemeines

Der NHB - gegründet 1905 als Niedersächsischer Vertretertag Zentralstelle für Heimat-
schutz in Niedersachsen - hat seinen Sitz in Hannover.

Der NHB ist im Bundesland Niedersachsen der Landesverband der auf dem Gebiet
der Heimatpflege wirkenden Vereine und Verbände. Gleichzeitig versteht er sich als
Arbeitsgemeinschaft der mit diesen Aufgabenbereichen befassten Körperschaften
und Institutionen in Niedersachsen, insbesondere der kommunalen Gebietskörper-
schaften. Der NHB arbeitet überregional. Als Landesverband vertritt er das Bundes-
land Niedersachsen im Deutschen Heimatbund. Der NHB will die niedersächsische
Heimat in ihrer natürlichen und historisch bedingten Vielfalt und Eigenart erhalten
und weiter gestalten. Zu seinen wichtigsten Aufgabengebieten Arbeits- und Förder-
schwerpunkte gehören u. a. der Umweltschutz, die Naturschutz und Landschafts-
pflege, die Denkmalpflege und das Museumswesen.

Als Mitglieder können dem NHB Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse,
deren Zielsetzung ganz oder teilweise mit dem Inhalt der Satzung des NHB Heimat-
bundes übereinstimmt, Landschaften und Landschaftsverbände, Institutionen und
Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Landkreise, Städte und Ge-
meinden und Ehrenmitglieder angehören.

Organe sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium. Daneben gibt es noch
einen Beirat, Fachgruppen und einen Ältestenrat.

Das **Präsidium** setzt sich zusammen aus der Präsidentin/dem Präsidenten, bis zu vier
Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und bis
zu fünf weiteren Mitgliedern. Das Präsidium bestellt eine Geschäftsführerin/einen Ge-
schäftsführer, die/der die Geschäftsstelle leitet, und weitere Mitarbeiterinnen/Mitar-
beiter.

Der **Beirat** setzt sich aus der Gesamtzahl der Fachgruppen sowie aus Einzelpersonen
zusammen. Diese Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren in den Beirat beru-
fen.

Die **Fachgruppen**, die mindestens aus 6 und höchstens aus 20 Mitgliedern bestehen
sollen, sind zuständig für die laufende Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben des
NHB. Diese Mitglieder werden ebenfalls für drei Jahre berufen.

In den **Ältestenrat** können erfahrene Personen auf Lebenszeit berufen werden, die
sich um die niedersächsische Heimatpflege verdient gemacht haben und deren
Kenntnisse für den NHB von besonderem Wert sind.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 40	Mitgliedsbeitrag	P1.281 100-442900	165,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Sat- zung:	08.10.1993
--	------------

Niedersächsischer Landkreistag e.V. (NLT)

Allgemeines

Der NLT ist die Vereinigung der niedersächsischen Landkreise sowie der Region Hannover. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hannover.

Der NLT hat die Aufgabe, den Selbstverwaltungsgedanken zu pflegen und für die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der kommunalen Selbstverwaltung einzutreten, die gemeinsamen Anliegen und Belange der Landkreise wahrzunehmen, die zuständigen Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen zu beraten, soweit sie die Interessen der Landkreise berühren, den Meinungsaustausch zwischen den Landkreisen zu pflegen, Fragen der Organisation und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu behandeln, die Kenntnisse ihrer Verwaltungseinrichtungen unter den Landkreisen zu fördern und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

Die Mitgliedschaft der Landkreise im NLT ist freiwillig. Der Landkreis Cloppenburg ist seit 1946 Mitglied.

Organe sind die Landkreisversammlung, das Präsidium und das geschäftsführende Präsidium.

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung des NLT wird die **Landkreisversammlung** aus je zwei stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Landkreise gebildet. Vertreterinnen/Vertreter sind die hauptamtliche Landrätin/der hauptamtliche Landrat und ein weiteres zu Beginn der Kommunalwahlperiode vom Kreistag zu bestimmendes Kreistagsmitglied. Im Falle der Verhinderung wird die hauptamtliche Landrätin/der hauptamtliche Landrat durch die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter und das weitere Kreistagsmitglied durch eine Ersatzperson vertreten, die ebenfalls vom Kreistag bestimmt wird.

Das **Präsidium** besteht aus zwei hauptamtlichen Landrätinnen/Landräten sowie einem weiteren Kreistagsmitglied aus jedem ehemaligen Regierungsbezirk.

Das **geschäftsführende Präsidium** besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer. Es führt die Beschlüsse der Landkreisversammlung aus.

Finanzen

Die Umlage errechnet sich nach der Einwohnerzahl.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 10	Umlage	P1.111100.100-442900	101.555,79 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	17.06.2020
---	------------

Niedersächsisches Kommunalforum e.V.

Allgemeines

Das Niedersächsische Kommunalforum - Gesellschaft zur Förderung der Kommunalwissenschaften mit Sitz in Osnabrück ist am 22.02.1990 gegründet worden.

Der Verein verfolgt den Zweck, Forschung, Lehre und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Kommunalwissenschaften, insbesondere es Kommunalrechts an der Universität Osnabrück, ideell und finanziell zu fördern. Dieser Zweck soll insbesondere durch Akquisition und Weiterleiten von Geld- und Sachmitteln zum Aufbau einer kommunalrechtlichen Spezialbibliothek an der Universität Osnabrück, die Durchführung wissenschaftlicher Lehr- und Vortragsveranstaltungen und die Förderung von wissenschaftlichen Publikationen auf dem Gebiet des Kommunalrechts und der Kommunalwissenschaften erreicht werden.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Der Landkreis Cloppenburg gehört dieser Gesellschaft seit 1991 an.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

Der **Vorstand** besteht aus neun von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und wird auf zwei Jahre gewählt.

Der **Beirat** hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre berufen.

Finanzen

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von zurzeit 130,00 EUR ist beim Produkt P1.111100.100 im Budget des Amtes 10 veranschlagt.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 10	Mitgliedsbeitrag	P1.111100.100-442900	130,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	14.11.1991
---	------------

Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V.

Allgemeines

Das "Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V." hat seinen Sitz in Hannover. Seine Aufgabe liegt in der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer öffentlicher Institutionen.

Mitglieder des Vereins sind das Land Niedersachsen, die Landkreise und kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit sie nicht an der Mitgliedschaft des Landkreises teilnehmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

In der **Mitgliederversammlung** werden die Mitglieder durch bestellte Vertreterinnen/Vertreter vertreten.

Der **Vorstand** besteht aus 11 Mitgliedern; der/dem Vorsitzenden, dem / der ersten Vertreter/in, dem / der zweiten Vertreter/in sowie acht weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der/Die **Präsident/in** führt die laufenden Geschäfte des Instituts und ist beratendes Mitglied im Vorstand.

Finanzen

Die Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch Entgelte, sonstige Einnahmen und Umlagen. Sie ist beim Produkt P1.11100.200 im Budget des Amtes 10 veranschlagt.

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	09.12.2015
---	------------

Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und Heimatkunde e.V. (OLV)

Allgemeines

Der Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und Heimatkunde hat sich die Förderung aller Gebiete der regionalen Geschichte, Vorgeschichte, Natur- und Volkskunde sowie den Schutz der heimatlichen Natur und Kultur zum Ziel gesetzt. Diese Aufgabe erfüllt er durch eine breite Erwachsenenbildungsarbeit im ehemaligen Land Oldenburg, konkret durch Vorträge, Studienfahrten und Exkursionen und ganz besonders durch seine wissenschaftliche Publikationstätigkeit. Hier ist in erster Linie das vom Landesverein herausgegebene "Oldenburger Jahrbuch" zu nennen. Das Jahrbuch, das seit 1892 erscheint, enthält unter anderem wissenschaftliche Beiträge zur Landeskunde, wie gesicherte Forschungsergebnisse zur politischen Geschichte, Rechts-, Kultur-, Kirchen-, Kunst-, Familiengeschichte usw..

Das Oldenburger Jahrbuch wird überregional verbreitet, und zwar in rd. 300 wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes. In 1996 wurde die Reihe der "Oldenburger Forschungen" wiederbelebt, die nun in der neuen Folge mit jährlich etwa 3 Bänden erscheint. Für alle diese Aktivitäten ist der Landesverein auf die Beiträge auch der Gebietskörperschaften im ehemaligen Land Oldenburg angewiesen.

Fördernde Mitglieder des Landesvereins sind unter anderem Landkreise, Städte und Gemeinden, Privatpersonen, wissenschaftliche Anstalten, Schulen, Vereine, Unternehmen. Der Landkreis Cloppenburg ist seit 1935 Mitglied des Vereins.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

Der **Vorstand** besteht aus der / dem Vorsitzenden sowie der / dem ersten und der / dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

Der Vorstand beruft einen **Beirat**. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in wissenschaftlichen Fragen zu beraten

Finanzen

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von zurzeit 60,00 EUR ist beim Produkt P1.281100 im Budget des Amtes 40 veranschlagt.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 40	Mitgliedsbeitrag	P1.281100-442900	60,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	24.04.2002
---	------------

Oldenburgische Landesbrandkasse

Allgemeines

Die Oldenburgische Landesbrandkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Oldenburg. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach dem Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen und den ergänzenden Regelungen der Satzung. Das Geschäftsgebiet ist das ehemalige Land Oldenburg. Träger des Unternehmens sind das Land Niedersachsen, die Landschaftliche Brandkasse Hannover und der Nds. Sparkassen- und Giroverband.

Die Oldenburgische Landesbrandkasse betreibt die Schaden- und Unfallversicherung. Das Unternehmen kann Mit- und Rückversicherung, auch außerhalb seines Geschäftsgebietes, nehmen und geben und Rückversicherung auch in anderen Versicherungssparten gewähren. Außerdem kann es Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln.

Organe sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung. Zur Beratung der Organe wird ein Allgemeiner Beirat gebildet.

Der **Vorstand** besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Vorstandsmitglieder und stellvertretende Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Aufsichtsrat bestellt.

Der **Aufsichtsrat** besteht aus 12 Mitgliedern sowie den Vertreterinnen/Vertretern der Arbeitnehmer gemäß dem Nds. Personalvertretungsgesetz. Ihm gehören zwei vom Land Niedersachsen zu benennende Vertreter sowie fünf vom Nds. Sparkassen- und Giroverbandes und fünf von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover zu benennende Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.

In der **Trägerversammlung** gewähren je 25.565 EUR Anteil am Trägerkapital eine Stimme. Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes und das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der **Allgemeine Beirat** besteht aus 15 Mitgliedern. Er wird zur Beratung der Organe unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Versicherungsnehmerinnen/Versicherungsnehmer, der regionalen Wirtschaft und der öffentlichen Einrichtungen gebildet. Ein Mitglied kann von den Landkreisen und kreisfreien Städten vorgeschlagen werden.

Finanzen

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	16.01.2018
---	------------

Oldenburgische Landschaft

Allgemeines

Die Oldenburgische Landschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Aufgabe ist es, die historisch gewachsene Eigenart des alten Landes Oldenburg zu erhalten, das landsmannschaftliche Bewusstsein seiner Bewohnerinnen/Bewohner zu stärken, das kulturelle Erbe zu bewahren und zu fördern sowie Natur und Landschaft zu schützen und zu pflegen.

Nach dem Gesetz über die Oldenburgische Landschaft sind die Landkreise und kreisfreien Städte gesetzliche Mitglieder des Verbandes.

Organe sind die Landschaftsversammlung und der Vorstand.

Die **Landschaftsversammlung** besteht aus je 2 Vertreterinnen/Vertretern der juristischen Personen und aus den natürlichen Personen, die der Landschaft angehören. Die 9 Pflichtmitglieder der Landschaft (Landkreise und kreisfreie Städte) haben zusammen die gleiche Stimmenzahl wie die Summe der sonstigen Mitglieder. Die Aufteilung erfolgt gleichmäßig. Der Landkreis Cloppenburg hat demnach mindestens 1/18 der Stimmen. Die Mitglieder des Landkreises werden gemäß § 71 NKomVG vom Kreistag bestimmt. Der Landkreis Cloppenburg wird in der Landschaftsversammlung durch zwei Kreistagsabgeordnete vertreten.

Die Landschaftsversammlung wählt den **Vorstand**, der sich aus der/dem Vorsitzenden und 12 Beisitzerinnen/Beisitzern zusammensetzt. Im Vorstand wird der Landkreis Cloppenburg durch eine Beisitzerin / einen Beisitzer vertreten.

Finanzen

Der sich nach der Einwohnerzahl berechnende Beitrag ist beim Produkt P1.281100 im Budget des Amtes 40 veranschlagt.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 40	Mitgliedsbeitrag	P1.281100-431800	

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	11.11.2011
---	------------

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

Allgemeines

Der OOWV ist gem. § 1 Wasserverbandsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Brake. Der Verband hat die Aufgabe, in seinem Gebiet Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und bereitzustellen sowie das Grundwasser zu schützen. Der OOWV kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und weitere Aufgaben im Sinne des § 2 Wasserverbandsgesetz übernehmen.

Mitglieder des Verbandes sind die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Diepholz, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund und die Stadt Dinklage und Gemeinde Rastede sowie die Gemeinden und Städte, die die Abwasserbeseitigung auf den OOWV übertragen haben.

Organe sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand.

In die **Verbandsversammlung** entsenden die Landkreise Aurich, Cloppenburg, Diepholz, Friesland, Oldenburg, Wesermarsch und Wittmund je drei, die Landkreise Ammerland und Vechta je zwei und die Stadt Dinklage und die Gemeinde Rastede sowie die Gemeinden und Städte, die die Abwasserbeseitigung auf den OOWV übertragen haben, je eine Vertreterin/einen Vertreter, wobei zu den Vertreterinnen/Vertretern die Landrätin/der Landrat laut Satzung gehören muss.

Der **Vorstand** besteht aus der Vorstandsvorsteherin/dem Vorstandsvorsteher als Vorsitzende/Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern sowie der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer. Für die Mitglieder des Vorstandes sind zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen. Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher, die zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes und deren beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.

Finanzen

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der OOWV kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Eine Beitragspflicht besteht nur insoweit, als dem OOWV Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten im Rahmen einer ordentlichen Wirtschaftsführung zugeführt werden müssen. Maßstab für das Verhältnis der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge ist der Vorteil, der ihnen aus den Leistungen des OOWV zufließt. Der Vorstand stellt zum 1. März eines jeden Jahres die Berechnung des Beitragsverhältnisses fest und gibt sie den Mitgliedern bekannt.

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	08.12.2021
---	------------

Oldenburgisch-Ostfriesischer Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen

Allgemeines

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Oldenburg.

Mitglieder sind die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven. Sofern auch das Gebiet der kreisfreien Stadt Delmenhorst dem Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungsanstalt Friesoythe-Kampe zugewiesen wird, soll von diesem Zeitpunkt ab, auch die Stadt Delmenhorst Mitglied im Zweckverband werden.

Der Verband erfüllt anstelle der Verbandsglieder die diesen als beseitigungspflichtigen Körperschaften nach dem tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum TierNebG (Nds.AG TierNebG) obliegenden Aufgaben.

Organe sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsgeschäftsführung.

Die **Verbandsversammlung** besteht aus je zwei stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Vertreterinnen/Vertreter sind die hauptamtliche Landrätin/der hauptamtliche Landrat bzw. die hauptamtliche Oberbürgermeisterin/der hauptamtliche Oberbürgermeister und ein weiteres vom Kreistag bzw. Stadtrat zu bestimmendes Kreistags- bzw. Stadtratsmitglied.

Der **Verbandsausschuss** besteht aus vier hauptamtlichen Landrätinnen/Landräten/Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern. Die Wahl erfolgt durch die Verbandsversammlung.

Die **Verbandsgeschäftsführung** obliegt der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer des Bezirksverbandes Oldenburg. Er bedient sich dazu der Bediensteten des Bezirksverbandes Oldenburg.

Finanzen

Der Verband erhebt zum Ausgleich des durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes der Beseitigung der Tierkörper von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes eine jährliche Verbandsumlage. Hierbei werden 25 % des ungedeckten Aufwandes zu gleichen Teilen auf die Verbandsglieder umgelegt. 75 % werden nach dem Verhältnis des Rohwarenaufkommens (Gewicht) der über die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kampe entsorgten Tierkörper aus dem Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder bemessen (Landkreis Cloppenburg 37,3 %).

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	18.04.2005
---	------------

Oldenburgisches Jugenderholungswerk e.V.

Allgemeines

Träger des "Oldenburgischen Jugenderholungswerkes e.V." sind die Stadt Oldenburg sowie die Landkreise Cloppenburg und Friesland. Der Verein betreibt ein Jugend-erholungsheim - bestehend aus 3 Wohnhäusern auf der Insel Wangerooge. Die Ge-
schäftsführung liegt beim Landkreis Friesland.

Das Jugenderholungswerk will erholungsbedürftigen Schulkindern durch Schulland-
heimaufenthalte in einer landschaftlich anregenden Umgebung Erholungszeiten an-
bieten.

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die **Mitgliederversammlung** besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen
Mitgliedern, vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungs-
beamten der kommunalen Gebietskörperschaften oder einer von diesen benannten
Person.

Der **Vorstand** besteht aus 3 Personen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, Jeweils ein.
Vorstandsmitglied muss Vertreter einer Stadt und eines Landkreises sein. Als drittes
Vorstandsmitglied kann auch ein außerordentliches Mitglied gewählt werden.

Finanzen

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von zurzeit 200 EUR ist beim Produkt P1.366000 im Budget
des Amtes 40 veranschlagt.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 40	Mitgliedsbeitrag	P1.366000-442900	200,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Sat- zung:	10.02.2011
--	------------

Paul-Dierkes-Stiftung

Allgemeines

Bei der Paul-Dierkes-Stiftung handelt es sich um eine rechtlich unselbstständige Stiftung, die von der Stiftung Museumsdorf Cloppenburg treuhänderisch verwaltet wird. Aufgabe der Paul-Dierkes-Stiftung ist es, das Werk Paul Dierkes zu sammeln und zugänglich zu machen.

Organ ist der Stiftungsvorstand. Die Landrätin/Der Landrat ist aufgrund des Vertrages und des Vorstandsbeschlusses Vorsitzende/Vorsitzender der Paul-Dierkes-Stiftung.

Finanzen

Es werden keine Beiträge erhoben. Ein Zuschuss wird nicht gezahlt.

Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)

Allgemeines

In der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen und Europas haben sich Städte, Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände zusammengeschlossen. Sie unterstützen im RGRE die Bildung eines bürgernahen, starken und handlungsfähigen Europas, das den Zielen der Demokratie, der kommunalen Selbstverwaltung, der Subsidiarität, des Rechtsstaates und des Sozialstaates sowie föderativen Grundsätzen verpflichtet ist und das die Menschenrechte und Grundfreiheiten schützt. Zu den Aufgaben gehört die Beratung der EU in kommunalrelevanten Fragen, Vertretung der deutschen kommunalen Interessen und Förderung der Meinungs- und Erfahrungsaustausches sowie der Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene in Europa.

Organe der Deutschen Sektion sind die Delegiertenversammlung, der Hauptausschuss und das Präsidium.

Die **Delegiertenversammlung** ist oberstes Organ der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

Der **Hauptausschuss** besteht aus bis zu 37 Personen. Die / Der Präsident/in, die fünf Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten sowie der / die Generalsekretär/in und die Hauptgeschäftsführer/innen der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sind (ex officio) Mitglieder des Hauptausschusses. Die übrigen 28 ordentlichen und 28 stellvertretenden Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung nach einem vorgegebenen Schlüssel gewählt.

Das **Präsidium** besteht aus 15 Mitgliedern. Der / Die Generalsekretär/in und die Hauptgeschäftsführer/innen der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sind (ex officio) Mitglieder des Präsidiums. Die übrigen 12 ordentlichen und 12 stellvertretenden Mitglieder werden nach einem vorgegebenen Schlüssel gewählt.

Weiterhin werden für wichtige Arbeitsfelder **Ausschüsse** gebildet. Der Landkreis Cloppenburg hat Vertreter in den Ausschuss für kommunale Entwicklungsarbeit entsandt.

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	09.12.2009
---	------------

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e.V.

Allgemeines

Die "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e.V." ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Hannover. Der Landesverband Niedersachsen ist ein selbständiger Verband und Mitglied der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bundesverband (SDW). Der Verein fasst alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen zusammen, die mitwirken wollen, den Wald und damit eine gesunde Landschaft zu erhalten und das Verhältnis der Menschen, insbesondere der Jugend, zu Wald und Natur zu pflegen und ist einer von 13 anerkannten Naturschutzverbänden in Niedersachsen.

Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen, Personenvereinigungen, die an der Erhaltung und Pflege des deutschen Waldes mitzuwirken bereit sind und in den Ländern Niedersachsen und Bremen wohnen bzw. ihren Sitz haben, soweit sie nicht unmittelbar nach der Satzung des Bundesverbandes (§ 3 Abs. II, III) Mitglied des Bundesverbandes sind, werden. Der Landkreis Cloppenburg ist seit 1958 Mitglied.

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

In der **Mitgliederversammlung** sind alle anwesenden Mitglieder des Landesverbandes stimmberechtigt. Stellvertretung im Stimmrecht ist für alle persönlichen Mitglieder unzulässig.

Der **Vorstand** besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, 3 Stellvertreterinnen/Stellvertretern, von denen die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter die Leiterin/der Leiter der Landesforstverwaltung sein soll, einer Vertreterin/einem Vertreter der Waldjugend und 4 weiteren Mitgliedern. Im Gesamtvorstand sollen alle Regierungsbezirke des Landes Niedersachsen und das Land Bremen vertreten sein. Er wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 70	Mitgliedsbeitrag	P1.554100-442900	75,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	26.04.2018
---	------------

Sparkassenzweckverband Oldenburg

Allgemeines

Der "Sparkassenzweckverband Oldenburg" ist als Zweckverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sein Sitz ist Oldenburg. Der Sparkassenzweckverband ist Gewährträger der Landessparkasse zu Oldenburg, das bedeutet insbesondere, dass er für die Verbindlichkeiten der Landessparkasse haftet. Das Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder am Verbund bestimmt sich nach den Kundeneinlagen der Landessparkasse aus dem Gebiet jedes Verbandsmitglieds nach dem Stand des 31.12. des der Neufestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.

Rechtsgrundlagen sind das Niedersächsische Sparkassengesetz, die Verordnung über Sparkassenzweckverbände und die Zweckverbandssatzung. Verbandsglieder des Sparkassenzweckverbandes sind die Landkreise und kreisfreien Städte (ohne Wilhelmshaven) des alten Landes Oldenburg.

Organe sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführung.

Die **Verbandsversammlung** besteht aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Mitgliedern. Die Anzahl der einzelnen Mitglieder bestimmt sich nach dem Beteiligungsverhältnis der Verbandsglieder. Zurzeit stehen dem Landkreis 4 Mitglieder der Mitglieder der Verbandsversammlung zu. Ein Mitglied ist die Landrätin / der Landrat. Für den Fall der Verhinderung wird ein/e Beschäftigte/r berufen.

Die **Verbandsgeschäftsführerin**/Der **Verbandsgeschäftsführer** wird aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Sie/Er führt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Finanzen

Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Landessparkasse getragen. Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Landessparkasse in Anspruch genommen oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Landessparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrages für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil.

Stand der letzten vorliegenden Verbandsordnung:	05.12.2013
---	------------

Städtering Zwolle – Emsland

Allgemeines

Der Städtering ist im Rahmen des Programms INTERREG I der EU im Jahre 1993 in seiner heutigen Form gegründet worden, um eine interkommunale grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Tourismus, Erholung und Gesundheitswesen zu fördern. Arbeitsschwerpunkte sind derzeit intensive Bemühungen um die Aufwertung der Ost-West Verkehrsachse der Europastraße 233 zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan und zum 4-spurigen Ausbau.

Derzeit gehören dieser Kooperation folgende Partnerinnen/Partner an:

Auf niederländischer Seite: Gemeinden Zwolle, Meppel, Hoogerveen, De Wolden, Emmen, Coevorden, Staphorst, Avereest, Gramsbergen, Hardenberg, Ommen, Provinzen Drenthe, Overijssel, Kamern van Koophandel Zwolle und Drenthe.

Auf deutscher Seite: Städte Meppen, Haselünne, Lönningen, Cloppenburg, Haren, Gemeinden Lastrup, Twist, Herzlake, Landkreise Emsland, Cloppenburg und IHK Osnabrück-Emsland.

Die 19 Kommunen sind auf der Basis ihrer Einwohnerzahlen beitragspflichtige Mitglieder, die Kammern zahlen einen Festbetrag. Der Städtering wird bei seinen Aktivitäten von den Landkreisen und Provinzen unterstützt.

Zur Organisation gehören neben dem Präsidium (Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten von Haselünne, Emmen, Hoogeveen, Meppel, Zwolle, Cloppenburg, Lönningen, Meppen) auch eine Lenkungsgruppe (Vertreterinnen/Vertreter aller Mitglieder). Die zentrale Geschäftsstelle befindet sich im Rathaus in Meppen.

Finanzen

Finanzielle Mittel sind nicht mehr eingeplant.

Stiftung „Moor- und Fehnmuseum Elisabethfehn“

Allgemeines

Die Stiftung „Moor- und Fehnmuseum Elisabethfehn“ ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Elisabethfehn.

Zweck der Stiftung ist es, umfassend über Moorentstehung, Flora und Fauna der Moore, Moorarchäologie und moor- und fehntypische Aspekte zu informieren und Beiträge zur historischen Erforschung der unterschiedlichen Moorkultivierungen wie z. B. Fehnkultur, Deutsche Hochmoorkultur und Sandmischkultur zu leisten.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erhalt, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Moor- und Fehnmuseums Elisabethfehn.

Organe sind der Vorstand und das Kuratorium.

Dem **Vorstand** obliegt die Leitung der Stiftung. Er besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar je einer Vertreterin/einem Vertreter des Landkreises Cloppenburg, der Gemeinde Barbel, der Gemeinde Saterland, des Niedersächsischen Freilichtmuseums Cloppenburg, des Orts- und Verschönerungsvereins Elisabethfehn e.V. (OVE e. V.) und der Gemeinschaft der Freunde und Förderer des Moor- und Fehnmuseums Elisabethfehn GFM e. V. (Förderverein). Der Landkreis Cloppenburg wird von der Landrätin / dem Landrat vertreten.

Das **Kuratorium** besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. In das Kuratorium entsenden der Landkreis Cloppenburg, die Gemeinde Barbel, die Gemeinde Saterland, der OVE e. V. und der Förderverein je ein Mitglied. Auf Vorschlag des Vorstandes kann das Kuratorium bis zu vier weitere Mitglieder berufen.

Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks und beruft den Vorstand. Außerdem verabschiedet es den Tätigkeitsbericht, die Rechenschaftslegung, das Jahresbudget, die mittelfristige Planung und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Darüber hinaus beschließt das Kuratorium über die Beauftragung der Prüferin/des Prüfers, die Errichtung eines Zweckbetriebes und über Satzungsänderungen.

Finanzen

Das Stiftungsvermögen besteht u. a. aus einem Barvermögen in Höhe von 20.000,00 EUR. Der Landkreis Cloppenburg ist mit einem Betrag von 5.000,00 EUR an der Stiftung beteiligt.

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	04.11.2019
---	------------

Stiftung "Museumsdorf Cloppenburg" - Niedersächsisches Freilichtmuseum

Allgemeines

Das "Museumsdorf Cloppenburg - Niedersächsisches Freilichtmuseum" ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Cloppenburg. Die Stiftung hat Dienstherrenfähigkeit.

Die Stiftung hat die Aufgabe, das Museumsdorf Cloppenburg - Niedersächsisches Freilichtmuseum - als großes, zentrales, wissenschaftlich geordnetes und geleitetes Freilichtmuseum zu verwalten, zu unterhalten und auszubauen. Das Museumsdorf soll ein kulturgeschichtlich wahres, möglichst geschlossenes Bild alter ländlicher Bau- und Wohnungskultur Niedersachsens bieten und eine lebendige Stätte der Forschung und Volksbildung sein.

Rechtsgrundlagen sind der Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums über die Errichtung einer Stiftung "Museumsdorf Cloppenburg - Niedersächsisches Freilichtmuseum" vom 21.03.1961, geändert durch Beschluss vom 11.03.1980, zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.02.2005 und die Stiftungssatzung.

Organe sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium.

Der **Vorstand** besteht aus 4 Mitgliedern und setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter des Landes Niedersachsen, des Landkreises Cloppenburg und der Stadt Cloppenburg sowie der Leitung der Stiftung Museumsdorf Cloppenburg zusammen. Der Landkreis Cloppenburg wird durch die Landrätin / den Landrat vertreten. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht die Beschlussfassung dem Stiftungsrat vorbehalten ist.

Der **Stiftungsrat** besteht aus 6 Mitgliedern und setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter des Landes Niedersachsen, des Landkreises Cloppenburg und der Stadt Cloppenburg, des Landkreises Vechta, des Bezirksverbandes Oldenburg und der Oldenburgischen Landschaft. Ihm obliegt die Wahl des Vorstandes, die Ernennung der Museumsleiterin/des Museumsleiters, die Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes, die Entscheidung über die Entlastung und die Entscheidung über den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken. Der Landkreis wird von einem Kreistagsmitglied vertreten.

Das **Kuratorium** besteht aus mindestens 10 und maximal 20 Mitgliedern. Es steht dem Stiftungsrat in museumsfachlichen Fragen beratend zur Seite. Auch der Landkreis Cloppenburg kann dem Stiftungsrat einen Vorschlag unterbreiten.

Finanzen

Nach der Vereinbarung zur institutionellen und sonstigen Förderung der Stiftung „Museumsdorf Cloppenburg – Niedersächsisches Freilichtmuseum“ zwischen dem Land Niedersachsen, dem Landkreis Cloppenburg, der Stadt Cloppenburg und dem Landkreis Vechta gewährt das Land der Stiftung im Rahmen der institutionellen Förderung eine jährliche Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 1.048.000,00 EUR.

Die weiteren kommunalen Zuwendungen teilen sich nach dem Schlüssel 72% (LK Cloppenburg), 20% (Stadt Cloppenburg) und 8% (LK Vechta) auf.

Die Zuwendungen erhöhen sich jährlich um 80% der linearen Tarifsteigerungsraten des Vorjahres für Beschäftigte des Landes. Die Zuwendung des Landkreises Cloppenburg ist beim Produkt P1.251000 im Budget des Amtes 40 veranschlagt.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 40	Zuschuss	P1.251000-431800	

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	23.10.2007
---	------------

Universitäts-Gesellschaft Oldenburg e.V.

Allgemeines

Die "Universitätsgesellschaft Oldenburg e.V." wurde 1972 gegründet mit dem Zweck, die Oldenburger Universität in Forschung und Lehre zu fördern, eine engere Verbindung zwischen der Universität und der Bevölkerung herzustellen und Einrichtungen für die Studentenschaft zu unterstützen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Universitätsgesellschaft will durch Vorträge, Diskussionen, Sammlung von finanziellen Mitteln in Form von Spenden sowie Herausgabe von Mitteilungen die Zielsetzung erreichen. Der Landkreis erhält regelmäßig Einladungen u.a. zu Vortragsveranstaltungen über sozialwissenschaftliche Themen usw., zur Pädagogischen Woche, zu Besichtigungen von Betrieben sowie Fachbereichen an der Universität.

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen und andere Personenvereinigungen oder Körperschaften, Gesellschaften und Unternehmen. Der Landkreis Cloppenburg ist seit 1973 Mitglied.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

Der **Beirat** besteht aus bis zu 15 Mitgliedern der Gesellschaft aus der Stadt Oldenburg und aus der Nordwest-Region, die die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre wählt. Seine Aufgabe ist es, den Vorstand mit Rat und Tat zu unterstützen. 5 weitere Mitglieder werden vom Senat der Universität aus dem Kreis der Universitätsmitglieder für jeweils 3 Jahre parallel ernannt. Von diesen gehören 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer, je ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden an.

Der **Vorstand** besteht aus der / dem Vorsitzenden, dessen / deren Stellvertreter/in, dem / der Schriftführer/in, dem / der Schatzmeister/in sowie vier Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 40	Mitgliedsbeitrag	P1.251000-442900	50,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	18.11.2015
---	------------

Universitätsgesellschaft Vechta e.V.

Allgemeines

Die "Universitätsgesellschaft Vechta e.V." wurde zum Zwecke der Förderung von Lehre und Forschung am Standort Vechta als damalige Außenstelle der Universität Osnabrück zur Unterstützung des Standortes bei der Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber der Öffentlichkeit und Pflege der Beziehungen zu den ehemaligen Studierenden in Vechta gegründet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle und gemeinnützige Zwecke. Die Universität Vechta hat Bedeutung für das gesamte Oldenburger Münsterland. Der Landkreis Cloppenburg ist dem Verein 1962 beigetreten.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

Der **Vorstand** besteht aus der / dem Vorsitzenden, dem / der Stellvertreter/in und dem/der Kassenwart/in. Ergänzend können ein/e Schriftführer/in und ein/e Beisitzer/in dem Vorstand angehören. Im gehört ferner als beratendes Mitglied die Präsidentin / der Präsident der Universität Vechta an.

Der **Beirat** besteht neben dem Vorstand aus höchstens 20 Personen. Mitglied des Beirates wird, wer sich auf Bitten des Vorstandes hierzu bereit erklärt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt nach sechs Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat berät als beauftragtes Organ des Vereins den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Finanzen

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von zurzeit 51,13 EUR ist beim Produkt P1.251000 im Budget des Amtes 40 veranschlagt.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 40	Mitgliedsbeitrag	P1.251000-442900	51,13 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	03.11.2016
---	------------

Verbund familienfreundlicher Unternehmen e.V.

Allgemeines

Dem Verbund familienfreundlicher Unternehmen e.V. im Oldenburger Münsterland gehören zahlreiche Unternehmen, Verbände, Städte und Gemeinden aus den Landkreisen Cloppenburg und Vechta, sowie die beiden Landkreise selbst an. Ziel des Verbundes ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken.

Die Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft im Oldenburger Münsterland mit der Zielgruppe der Berufsrückkehrerinnen, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in Elternzeit. Neben der Beratung, Arbeitsvermittlung, sowie Weiterbildung und Qualifizierung der o.g. Zielgruppe dient die Koordinierungsstelle auch als Geschäftsstelle für den Verbund.

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der **Vorstand** besteht aus drei Personen: der/dem gewählten 1. Vorsitzenden, dem/der gewählten 2. Vorsitzenden und dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle des Vereins, die/der gleichzeitig das Amt der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters und die Schriftführung übernimmt.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 10	Mitgliedsbeitrag	P1.111100.100-442900	75,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	22.05.2019
---	------------

Verbund Oldenburger Münsterland e.V.

Allgemeines

Der "Verbund Oldenburger Münsterland e.V." wurde im Juli 1995 gegründet und hat seinen Sitz in Vechta. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit vornehmlich auf das Oldenburger Münsterland und betrachtet es als seine besondere Aufgabe, das Verständnis für das Oldenburger Münsterland innerhalb und außerhalb seiner Grenzen zu verbreiten und bei der Entwicklung des Oldenburger Münsterlandes mitzuwirken. Dies erfolgt durch Öffentlichkeitsarbeit für das Oldenburger Münsterland, Förderung und Entwicklung der wirtschaftlichen, fremdenverkehrlichen und kulturellen Belange des Oldenburger Münsterlandes, Verbesserung der Lebensverhältnisse, Stärkung der Wirtschaftskraft und kulturelle Bereicherung des ländlichen Raumes.

Mitglieder des Vereins sind die Landkreise Cloppenburg und Vechta. Weitere Mitglieder können natürliche Personen, sonstige Vereine sowie Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Nach der Vereinsatzung kann der Landkreis Cloppenburg 9 Vertreterinnen/Vertreter in die **Mitgliederversammlung** des Verbundes entsenden. Ein Mitglied muss nach der Satzung die Landrätin / der Landrat sein. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitz wechselt zwischen den Landrätinnen/Landräten aus den Landkreisen Cloppenburg und Vechta alle 2 ½ Jahre. Ihre/Seine Stellvertretung muss die Landrätin/der Landrat des jeweils anderen Landkreises sein.

Der **Vorstand** besteht aus 8 Mitgliedern, von denen je 3 von den Kreistagen der Landkreise Cloppenburg und Vechta aus der Mitgliederversammlung entsandt werden. Die von den Landkreisen Cloppenburg und Vechta entsandten Mitglieder müssen dem jeweiligen Kreistag angehören. Als beratende Mitglieder gehören dem Vorstand die Landrätinnen/Landräte der Landkreise Cloppenburg und Vechta an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden – soweit sie nicht entsandt werden – von der Mitgliederversammlung gewählt.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
WI	Zuschuss	P1.575000.200-413800	219.856,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	15.12.2016
---	------------

Verein zur Revitalisierung der Haseauen e.V.

Allgemeines

Der "Verein zur Revitalisierung der Haseauen e.V." hat seinen Sitz in Osnabrück. Der Verein hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen und insbesondere der Deutschen Bundesstiftung Umwelt Maßnahmen zur Revitalisierung der Haseauen zu koordinieren.

Mitglieder des Vereins können jede natürliche und juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen. Der Landkreis Cloppenburg ist seit Juni 1996 Mitglied.

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der **Vorstand** setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zusammen. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 70	Mitgliedsbeitrag	P1.554100-442900	1.789,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	21.09.2020
---	------------

Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg (Versorgungskasse Oldenburg)

Allgemeines

Die Versorgungskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Oldenburg. Ihre Aufgabe ist es, die Versorgungsleistungen für ihre Mitglieder nach näherer Maßgabe der Satzung zu tragen. Sofern das Mitglied die Befugnisse der Versorgungskasse nicht als eigene Aufgabe übertragen hat, werden die Leistungen im Namen des Mitglieds festgestellt und gewährt. Die Versorgungskasse sammelt und verwaltet die Versorgungsrücklage und nimmt ferner die Aufgaben der Beihilfekasse wahr.

Pflichtmitglieder sind die Gemeinden und Gemeindeverbände des früheren Landes Oldenburg, deren Einwohnerzahl weniger als 100.000 beträgt. Andere Körperschaften können aufgenommen werden.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

Die **Mitgliederversammlung** besteht aus je einem Mitglied der Versorgungskasse. Die Stimmenzahl richtet sich nach der Höhe der Umlage. Auf jede angefangene 25.000 EUR entfällt eine Stimme.

Der **Vorstand** besteht aus 8 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 8 Jahren zu wählenden Mitgliedern. Ihm obliegt die grundsätzliche Verwaltungsführung.

Die **Geschäftsführung** obliegt dem/ der Verbandsgeschäftsführer/in des Bezirksverbandes Oldenburg. Sie/Er hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

Finanzen

Die Umlage wird jährlich aus den umlagepflichtigen Bezügen nach dem Stand am 1. Januar, die Umlage aus den Leistungen der Versorgungskasse aufgrund des Abrechnungsergebnisses des jeweiligen Vorjahres erhoben. Die Beiträge und Beihilfen sind bei verschiedenen Produkten veranschlagt.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 10	Umlage		

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	01.04.2021
---	------------

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Allgemeines

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. widmet sich im Auftrag der Bundesregierung der Aufgabe, die Gräber der deutschen Kriegstoten im Ausland zu erfassen, zu erhalten und zu pflegen. Die Kriegsgräberstätten sollen hierbei auch als ständige Mahnung zum Frieden dauerhaft erhalten werden. Der Volksbund betreut Angehörige in Fragen der Kriegsgräberfürsorge, er berät öffentliche und private Stellen, er unterstützt die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge und fördert die Begegnung junger Menschen an den Ruhestätten der Toten.

Der Volksbund ist in den Bundesverband, die Landesverbände und die regionalen Verbände untergliedert.

Der Kreistag beruft den Vorsitzenden des Kreisverbandes Cloppenburg.

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	30.11.2019
---	------------

Volkshochschule für den Landkreis Cloppenburg e.V. (VHS)

Allgemeines

Die Volkshochschule für den Landkreis Cloppenburg e.V. hat ihren Sitz in Cloppenburg. Aufgabe der Volkshochschule ist die fächer- und flächendeckende Erwachsenen- und Weiterbildung im Landkreis Cloppenburg.

Mitglieder des Vereins sind der Landkreis Cloppenburg, natürliche Personen und juristische Personen, die mit den Zielen und Grundsätzen des Vereins übereinstimmen.

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

In der **Mitgliederversammlung** hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Landkreis Cloppenburg hat 4 Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können.

Der **Vorstand** besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Der Landkreis gehört dem Vorstand beratend an.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 40	Zuschüsse	P1.271000-431800	48.677,41 EUR

Stand der letzten vorliegenden Sitzung:	10.03.2015
---	------------

Wachstumskooperation Hansalinie e.V.

Allgemeines

Der Verein hat seinen Sitz in Cloppenburg. Zweck ist

- a) die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in den Unternehmen der Mitgliedslandkreise. Es soll die Zusammenarbeit der Unternehmen insbesondere in den Kompetenzbereichen und in jenen Branchen angeregt und unterstützt werden, die eine hohe Wachstumsdynamik haben und die Standortvorteile der Hansalinie A1 besonders nutzen können,
- b) die Stärkung und der systematische Ausbau regionaler Standortvorteile zur Sicherung, intensiveren Nutzung und zielgerichteten Vermarktung
- c) die Verkehrs-, Logistik- und Qualifizierungsinfrastruktur systematisch zu verbessern.

Organe: sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der **Vorstand** besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung besetzt den Vorstand mit je einer Unternehmensvertreterin/einem Unternehmensvertreter der Schwerpunktbranchen und den Landrätinnen/Landräten der Mitgliedslandkreise bzw. den Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
WI	Mitgliedsbeitrag	P1.571000.200-442900	20.000,00 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	19.04.2012
---	------------

Wasserverbandstag e.V. (WVT)

Allgemeines

Dem "Wasserverbandstag e.V." gehören die Bundesländer Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt an. Der Wasserverbandstag Niedersachsen hat seinen Sitz in Hannover.

Aufgabe des WVT ist es, den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu fördern, sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten. Mitglieder des WVT können Wasser- und Bodenverbände/Zweckverbände sowie andere Körperschaften sein, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wie diese Verbände wahrnehmen und fördern. Der Landkreis Cloppenburg ist seit über 40 Jahren Mitglied des WVT.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ausschuss.

Der **Ausschuss** besteht aus mindestens 60 Mitgliedern, die aus den aufgeführten Wahlgruppen stammen, sowie aus 3 Mitgliedern, die vom Niedersächsischen Landkreistag zur Wahl vorgeschlagen werden und 2 Mitgliedern, die vom Landkreistag Sachsen-Anhalt vorgeschlagen werden. Dem Ausschuss werden bestimmten Aufgaben der Mitgliederversammlung zur selbständigen Beschlussfassung und Erledigung übertragen.

Der **Vorstand** besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und aus den Vertreterinnen/Vertretern der Wahlbezirke nach den Satzungsregelungen.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 70	Mitgliedsbeitrag	P1.538200-442900	446,93 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	05.12.2014
---	------------

Weser-Ems – Regionale Innovationsstrategie e.V. (RIS)

Allgemeines

Der Verein "Weser-Ems – Regionale Innovationsstrategie" (RIS) beruht auf einem im Jahr 1997 ins Leben gerufenen Konzept, um Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in den für die Region Weser-Ems wichtigen ökonomischen Themenfeldern zu fördern.

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der **Vorstand** besteht aus 14 Mitgliedern, sechs Vertreterinnen/Vertreter der Wirtschaft, sechs Vertreterinnen/Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie zwei Vertreterinnen/Vertretern aus dem Bereich Bildung / Forschung / Wissenschaft. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Ihre Wiederwahl ist ohne Beschränkung zulässig.

Finanzen

RIS ruht zurzeit. Es werden keine Beiträge erhoben

Wohnungsbaugesellschaft für den Landkreis Cloppenburg mbH

Allgemeines

Die "Wohnungsbaugesellschaft für den Landkreis Cloppenburg mbH" (Gemeinnützig bis 02.04.1991) wurde am 07.05.1936 mit Sitz in Cloppenburg gegründet. Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Der Landkreis Cloppenburg ist mit 531.334,52 EUR am Stammkapital beteiligt.

Organe sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Die **Gesellschafterversammlung** besteht aus Vertreterinnen/Vertretern der Gesellschafter. Der Kreistag entsendet eines seiner Mitglieder.

Der **Aufsichtsrat** besteht aus 8 Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für 3 Jahre gewählt und je ein Mitglied wird von der Landessparkasse zu Oldenburg und der Bremer Landesbank bestellt. Er hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen sowie der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

Die **Geschäftsführung** wird vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Vertrag und Geschäftsanweisung.

Finanzen

Der Landkreis Cloppenburg ist mit 531.334,52 EUR (51,96 %) am Stammkapital beteiligt.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 10	Dividende	P1.522100-365100	97.426,28 EUR

Stand Gesellschaftervertrag	14.07.2021
-----------------------------	------------

Zweckverband „ecopark“

Allgemeines

Die Stadt Cloppenburg, die Gemeinden Cappeln und Emstek sowie der Landkreis Cloppenburg bilden den Zweckverband „ecopark“. Der Sitz der Geschäftsführung ist die Geschäftsstelle im ecopark, ecopark-Allee 5, 49685 Emstek.

Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit

- Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Verbandsgebiet. Hierzu zählen insbesondere
 - die Vermarktung und der Verkauf von Grundstücken zur Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben und zur Schaffung von Arbeitsplätzen
 - das Einwerben von Fördermitteln zur Entwicklung der wirtschaftlichen Struktur des Verbandsgebietes
 - der Erwerb der erforderlichen Grundstücke, einschließlich des Grunderwerbs für Kompensationsflächen
 - die Planung, Herstellung und der Betrieb der Verkehrsanlagen und der Anlagen zur Ver- und Entsorgung auf verbandseigenen Grundstücken
- die Unterhaltung und Reinigung der Straßen und sonstigen öffentlichen Anlagen.

Der gemeinsame Gewerbepark ist das Verbandsgebiet. Der Gewerbepark umfasst vom Gemeindegebiet der Gemeinde Emstek eine Fläche von etwa 290 ha.

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsgeschäftsführung.

Die **Verbandsversammlung** besteht aus 20 Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Es entfallen auf die Gemeinden, die Stadt und den Landkreis

- Gemeinde Cappeln	3 Vertreterinnen/Vertreter
- Gemeinde Emstek	6 Vertreterinnen/Vertreter
- Stadt Cloppenburg	6 Vertreterinnen/Vertreter
- Landkreis Cloppenburg	5 Vertreterinnen/Vertreter

Ein Mitglied des Landkreises Cloppenburg, der Stadt Cloppenburg und der Gemeinde Cappeln ist die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin/der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung eine/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Der/Dem Vorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

Der **Verbandsausschuss** besteht aus der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer und je 2 Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsausschussmitglieder unterliegen dem Weisungsrecht der Organe der Verbandsmitglieder. Ein Verbandsausschussmitglied ist die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin/der jeweilige Hauptverwal-

tungsbeamte des Landkreises Cloppenburg, der Stadt Cloppenburg und der Gemeinde Cappeln, die sich im Einzelfall durch eine/einen Angehörigen der Verwaltung vertreten lassen können.

Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt ein aus der Mitte des Ausschusses zu wählendes Mitglied.

Die Geschäftsführung des Verbandsausschusses obliegt der/dem **Verbandsgeschäftsführer/in**. Die Verbandsgeschäftsführerin/Der Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung jeweils in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Verbandsversammlungsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gewählt. Sie/Er ist hauptamtlich tätig.

Finanzen

Die Aufwendungen des Verbandes werden, soweit sie nicht durch EU-Programme, Bundes- und Landesmittel, Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen und Darlehen gedeckt werden durch Umlagen finanziert. Der Verband erhebt dazu eine Personal- und Sachkostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Aufgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt, und eine Investitionsumlage zur Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt.

An den Umlagen sind beteiligt

die Gemeinde Cappeln mit	15 %
die Gemeinde Emstek mit	30 %
die Stadt Cloppenburg mit	30 % und
der Landkreis Cloppenburg mit	25 %.

Die Verbandsumlage ist beim Produkt P1.571000.400 im Budget der Stabsstelle Wirtschaftsförderung veranschlagt. Mittelbewirtschaftende Stelle ist das Amt 10.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 10	Umlage	P1.571000.400-431300	568.300 EUR

Stand der letzten vorliegenden Sitzung:	30.01.2017
---	------------

Zweckverband Ems Dollart Region (EDR)

Allgemeines

Der Zweckverband Ems-Dollart-Region (EDR) wurde 1977 zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr und Transport, Raumordnung, Hafenwirtschaft, Kultur und Sport, Ausbildung und Unterricht, Tourismus und Erholung, Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Naturschutz und –entwicklung, soziale Angelegenheiten, Gesundheitswesen, Katastrophenschutz, Kommunikation, Gefahrenabwehr und öffentliche Ordnung und Agrarwirtschaft gegründet.

Mitglieder in diesem grenzüberschreitenden Zweckverband sind zurzeit 105 Gemeinden, Kreise, Kammern und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften im deutschen Nordwesten und in den Provinzen Groningen und Drenthe sowie die Landkreise Aurich, Leer, Wittmund, Emsland, Cloppenburg und die Stadt Emden. Mitglieder aus dem Landkreis Cloppenburg sind derzeit die Gemeinden Barßel, Bösel, Essen, Lastrup, Lindern, Saterland und die Städte Friesoythe und Lönningen.

Organe sind die Verbandsversammlung (EDR-Rat), der Vorstand und die/der Vorsitzende.

Jedes Mitglied entsendet 2 Vertreterinnen/Vertreter in den **EDR-Rat**. Bei den Deutschen Städten, Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen ist eine Vertreterin/ein Vertreter die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte. Die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter wird von der Vertretung gewählt.

Finanzen

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
WI	Mitgliedsbeitrag	P1.571000.100-442900	2.245,10 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	Juni 2010
---	-----------

Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre (ETT)

Allgemeines

Der Zweckverband ETT ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Cloppenburg. Der Verband hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen im Rahmen der allgemeinen Landesplanung das "Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre" mit dem Ziel zu fördern, in diesem Raum die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine natürliche Erholung zu ermöglichen. Der Erfüllung dieser Aufgaben dient insbesondere die Lenkung des Fremdenverkehrs durch die Förderung und Unterhaltung aller dem Wandern und der naturnahen Erholung dienenden Maßnahmen, Einrichtungen und Betriebe innerhalb des Erholungsgebiets sowie die Entwicklung, Umsetzung, Vermarktung und Vermittlung von touristischen Konzepten und Angeboten.

Organe sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführung.

Der **Verbandsversammlung** setzt sich aus je 2 Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. 1 Vertreterin/Vertreter wird aus der Mitte der Vertretungskörperschaft gewählt, die andere Vertreterin/der andere Vertreter ist die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin/der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte. Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Stellvertreterin/Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten ist ihre/seine allgemeine Vertretung.

Die **Verbandsgeschäftsführung** obliegt der Landrätin / dem Landrat, Vertreter ist sein/ihre allgemeine/r Vertreter/in. Die Verbandsgeschäftsführerin/Der Verbandsgeschäftsführer führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

Finanzen

Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Umlage in der jährlichen Haushaltssatzung fest und legt hierbei die in der Verbandsordnung vorgesehen Grundsätzen (§ 3 Abs. 4) zugrunde.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 10	Umlage	P1.551000.100-431300	362.480 EUR

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	01.01.2018
---	------------

Zweckverband „Interkommunaler Industriepark Küstenkanal (IIK)“ / c-port

Allgemeines

Die Stadt Friesoythe, die Gemeinden Saterland sowie der Landkreis Cloppenburg bilden den Zweckverband „Interkommunaler Industriepark Küstenkanal“. Der Zweckverband tritt unter der Bezeichnung „c-port“ auf. Der Sitz der Geschäftsführung ist die Geschäftsstelle des IIK, Am Küstenkanal 2 in 26683 Saterland.

Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit

- Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Verbandsgebiet. Hierzu zählen insbesondere
 - die Vermarktung und der Verkauf von Grundstücken zur Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben und zur Schaffung von Arbeitsplätzen
 - das Einwerben von Fördermitteln zur Entwicklung der wirtschaftlichen Struktur des Verbandsgebietes
 - der Erwerb der erforderlichen Grundstücke, einschließlich des Grunderwerbs für Kompensationsflächen
 - die Planung, Herstellung und der Betrieb der Verkehrsanlagen einschließlich der Hafenanlage und der Anlagen zur Ver- und Entsorgung auf verbandseigenen Grundstücken
- die Unterhaltung und Reinigung der Straßen und sonstigen öffentlichen Anlagen.

Der gemeinsame Industriepark ist das Verbandsgebiet. Er umfasst vom Stadtgebiet der Stadt Friesoythe und vom Gemeindegebiet der Gemeinde Saterland eine Planungsfläche von etwa 280 ha.

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsgeschäftsführung.

Die **Verbandsversammlung** besteht aus 17 Vertreterinnen/Vertretern der Beteiligten. Es entfallen auf die Stadt, die Gemeinden und den Landkreis:

- Stadt Friesoythe 6 Vertreterinnen/Vertreter
- Gemeinde Saterland 6 Vertreterinnen/Vertreter
- Landkreis Cloppenburg 5 Vertreterinnen/Vertreter

Ein Verbandsversammlungsmitglied ist die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin/der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte. Bei Verhinderung vertritt sie/ihn eine vom jeweiligen Hauptorgan des Verbandsmitgliedes zu bestellende Ersatzperson. Die weiteren Verbandsversammlungsmitglieder und ihre Ersatzpersonen werden nach jeder Kommunalwahl von dem jeweiligen Hauptorgan des Verbandsmitgliedes entsandt.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreterinnen/Vertreter die/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die/Der Vorsitzende muss Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter einer der Verbandsmitglieder sein.

Der **Verbandsausschuss** besteht aus je zwei Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Ein Verbandsausschussmitglied ist die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin/der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte. Bei Verhinderung vertritt sie/ihn eine vom jeweiligen Hauptorgan des Verbandsmitgliedes zu bestellende Ersatzperson. Den

Vorsitz führt ein aus der Mitte des Ausschusses zu wählendes Mitglied, für das auch eine Stellvertretung zu wählen ist.

Die **Verbandsgeschäftsführerin/Der Verbandsgeschäftsführer** wird durch die Verbandsversammlung jeweils in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Verbandsversammlungsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie/Er ist hauptamtlich tätig.

Finanzen

Die Aufwendungen des Verbandes werden, soweit sie nicht durch EU-Programme, Bundes- und Landesmittel, Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen und Darlehen gedeckt werden durch Umlagen finanziert. Der Verband erhebt dazu eine Personal- und Sachkostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Aufgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt, und eine Investitionsumlage zur Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt.

An den Umlagen sind beteiligt

die Stadt Friesoythe mit	35,3 %
die Gemeinde Saterland mit	35,3%
der Landkreis Cloppenburg mit	29,4 %.

Die Verbandsumlage ist beim Produkt P1.571000.400 im Budget der Stabsstelle Wirtschaftsförderung veranschlagt. Mittelbewirtschaftende Stelle ist das Amt 10.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 10	Umlage	P1.571000.400-431300	359.087,84 EUR

Stand der letzten vorliegenden Sitzung:	28.11.2018
---	------------

Zweckverband Ökologische Station Raddetäler

Allgemeines

Die Landkreise Emsland und Cloppenburg haben den Zweckverband gegründet der für sein Verbandsgebiet eine ökologische Station betreibt, die zum Zwecke des Naturschutzes Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit durchführt und hierzu auch Fördermittel beantragt und bewirtschaftet.

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die/der Verbandsgeschäftsführer/in.

In der **Verbandsversammlung** wird der Landkreis Cloppenburg kraft seines Amtes durch die Landrätin / den Landrat vertreten. Im Falle ihrer / seiner Verhinderung wird sie/er durch die/den für Naturschutz zuständige/n Dezernentin/Dezernenten vertreten. Die Landrätin/der Landrat kann auch einen Beschäftigten entsenden. Ist er zur ehrenamtlichen Geschäftsführerin / zum ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellt worden, so entsendet die Vertretung ein Mitglied in die Verbandsversammlung und regelt die Stellvertretung.

Weiterhin beruft die Vertretung ein Mitglied für die Verbandsversammlung und regelt die Stellvertretung.

Die ehrenamtliche **Verbandsgeschäftsführung** wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode von der Verbandsversammlung gewählt und soll im Wechsel von der jeweiligen Landrätin / dem jeweiligen Landrat wahrgenommen werden. Die Landrätin / der Landrat kann auch eine/n Beschäftigte/n vorschlagen.

Finanzen

Wenn seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage.

Budget	Art	Buchungsstelle	Betrag
Amt 70	Umlage		

Stand der letzten vorliegenden Satzung:	2022
---	------

Stand: Februar 2022